

DE
ANHANG 1
(Teil 1/2)
der

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/... der Kommission vom
XXX**

**mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU)
Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung
des Zollkodex der Union**

TITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ANHANG A

FORMATE UND CODES DER GEMEINSAMEN DATENANFORDERUNGEN FÜR ANTRÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN

Allgemeine Vorschriften

1. Die Vorschriften in diesen Anmerkungen gelten für alle Titel dieses Anhangs.
2. Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenanforderungen in diesem Anhang gelten in Verbindung mit den Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen gemäß Anhang A der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013].
3. Die Formate und die Codes, die in diesem Anhang festgelegt sind, gelten sowohl für Anträge und Entscheidungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungstechnik eingereicht werden, als auch für Anträge und Entscheidungen in Papierform.
4. Titel I enthält die Formate der Datenelemente.
5. Nehmen die Informationen in einem Antrag oder in einer Entscheidung, die in Anhang A der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] behandelt werden, die Form von Codes an, ist die Codeliste in Titel II anzuwenden.
6. Der Umfang eines Datenelements stellt für den Antragsteller kein Hindernis dar, ausreichende Informationen bereitzustellen. Passen die erforderlichen Einzelheiten nicht in ein bestimmtes Datenelement, sind Anlagen zu verwenden.
7. Der Begriff ‚Art/Länge‘ in den Erläuterungen zu einem Attribut zeigt die Anforderungen an Datenart und Datenlänge an. Die Codes für die Datentypen sind:
a alphabetisch

n numerisch

an alphanumerisch

Die Zahl nach dem Code zeigt die zulässige Datenlänge an. Folgendes gilt:

Die beiden fakultativen Punkte vor der Längenkennung zeigen an, dass die Daten keine festgelegte Länge, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Anzahl Ziffern haben. Ein Komma in der Längenkennung bedeutet, dass das Attribut Dezimalzahlen beinhalten kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs und die Ziffer nach dem Komma die Höchstzahl der Ziffern nach dem Dezimalzeichen anzeigt.

Beispiele für Feldlängen und Formate:

a1 1 Buchstabe des Alphabets, festgelegte Länge

n2 2 Ziffern, festgelegte Länge

an3 3 alphanumerische Zeichen, festgelegte Länge

a..4 bis zu 4 Buchstaben des Alphabets

n..5 bis zu 5 numerische Zeichen

an..6 bis zu 6 alphanumerische Zeichen

n..7,2 bis zu 7 numerische Zeichen, einschließlich höchstens 2 Dezimalstellen, ein Trennzeichen mit nicht festgelegter Position

8. Hinweis: Das im Anhang verwendete Akronym D.E. steht für Datenelement.

Abkürzung/Akronym	Bedeutung
D.E.	Datenelement

9. Die Kardinalität bezieht sich auf die höchstmögliche Anzahl Rekurrenzen eines bestimmten Datenelements innerhalb des betreffenden Antrags oder der betreffenden Entscheidung.

Titel I

Formate der gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel I	1/1	Code für die Art des Antrags/der Entscheidung	an..4	1x	Ja	
Titel I	1/2	Unterschrift/ Authentifizierung	an..256	1x	Nein	
Titel I	1/3	Art des Antrags	<i>Code:</i> n1 + (falls zutreffend) <i>Referenznummer der Entscheidung:</i> - Ländercode a2 + - Code für die Art der Entscheidung: an..4+ - Referenznummer: an..29	1x	Ja	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel I	1/4	Geographischer Geltungsbereich – Union	<i>Code:</i> n1 + (falls zutreffend) <i>Ländercode:</i> a2	Code Geltungsbereich: 1x Ländercode: 99x	Ja	Als Ländercode ist der Code gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete ¹ zu verwenden.

¹ ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel I	1/5	Geografischer Geltungsbereich – Länder des gemeinsamen Versandverfahrens	<i>Ländercode: a2</i>	99x	Nein	Als Ländercode sind die ISO 3166 Alpha-2-Codes (ISO 3166) zu verwenden.
Titel I	1/6	Referenznummer der Entscheidung	<i>Ländercode: a2 + Code für die Art der Entscheidung: an..4+ Referenznummer: an..29</i>	1x	Ja	Die Struktur ist in Titel II festgelegt.
Titel I	1/7	Entscheidungszollbehörde	<i>Code: an8 ODER</i>	1x	Nein	Die Struktur des Codes ist in Titel II festgelegt.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Name: an..70+</i> <i>Straße und Hausnummer: an..70 +</i> <i>Land: a2 +</i> <i>Postleitzahl: an..9 +</i> <i>Ort: an..35</i>			
Titel I	2/1	Sonstige Anträge und Entscheidungen in Bezug auf vorliegende verbindliche Auskünfte	<i>Auswahlfeld: n1 +</i> <i>Land der Antragstellung: a2 +</i> <i>Ort der Antragstellung: an..35 +</i> <i>Datum des Antrags: n8 (JJJJMMTT) +</i> <i>Referenznummer der Entscheidung: a2 (Ländercode) + an..4</i>	<i>Auswahlfeld: 1x</i> <i>Andernfalls: 99x</i>	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			(Code für die Art der Entscheidung) + an..29 (Referenznummer) + <i>Beginn der Geltungsdauer der Entscheidung:</i> n8 (JJJMMTT) + <i>Warennummer:</i> an.. 22			
Titel I	2/2	Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Auskünfte, die anderen Inhabern erteilt wurden	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Referenznummer der Entscheidung:</i> a2 (Ländercode) + an..4 (Code für die Art der Entscheidung) + an..29 (Referenznummer) +	<i>Auswahlfeld:</i> 1x <i>Andernfalls:</i> 99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Beginn der Geltungsdauer der Entscheidung:</i> n8 (JJJJMMTT) + <i>Warennummer:</i> an.. 22			
Titel I	2/3	Laufende oder abgeschlossene Rechts- oder Verwaltungsverfahren	<i>Ländercode:</i> a2 + <i>Bezeichnung des Gerichts:</i> an..70 + <i>Anschrift des Gerichts:</i> <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 +	99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Verweisung auf Rechts- und/oder Verwaltungsverfahren: an.. 512</i>			
Titel I	2/4	Beigefügte Dokumente	<i>Anzahl Dokumente: n.. 3 + Art des Dokuments: an..70 + Dokumentenkennung an..35 + Datum des Dokuments: n8 (JJJJMMTT)</i>	99x		
Titel I	2/5	Kennummer des Lagers	an..35	999x	Nein	
Titel I	3/1	Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung	<i>Name: an..70 + Straße und Hausnummer: an..70 +</i>	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35			
Titel I	3/2	Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung: Kennnummer	an..17	1x	Nein	
Titel I	3/3	Vertreter	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	1x	Nein	
Titel I	3/4	Vertreter: Kennnummer	an..17	1x	Nein	
Titel I	3/5	Name und Kontaktdaten der für Zollangelegenheiten	<i>Name:</i> an..70 + <i>Telefonnummer:</i>	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		zuständigen Person	an..50 + <i>Faxnummer:</i> an..50 + <i>E-Mail-Adresse:</i> an..50			
Titel I	3/6	Für den Antrag zuständige Kontaktperson:	<i>Name:</i> an..70 + <i>Telefonnummer:</i> an..50 + <i>Faxnummer:</i> an..50 + <i>E-Mail-Adresse:</i> an..50	1x	Nein	
Titel I	3/7	Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9	99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			+ <i>Ort:</i> an..35 + <i>Nationale Identifikationsnummer:</i> an..35 + <i>Geburtsdatum:</i> n8 (JJJJMMTT)			
Titel I	3/8	Eigentümer der Waren	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	99x	Nein	
Titel I	4/1	Ort	Entfällt		Nein	Datenelement nur für Anträge und Entscheidungen in Papierform.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel I	4/2	Datum	n8 (JJJJMMTT)	1x	Nein	
Titel I	4/3	Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist	<i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 ODER <i>UN/LOCODE:</i> an..17	1x	Nein	Wird der UN/LOCODE verwendet, um die betreffenden Örtlichkeiten zu definieren, folgt die Struktur der Beschreibung in UN-ECE-Empfehlung Nr. 16 UN/LOCODE – Code für Häfen und andere Örtlichkeiten.
Titel I	4/4	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden	<i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	99x	Nein	Wird der UN/LOCODE verwendet, um die betreffenden Örtlichkeiten zu definieren, folgt die Struktur der Beschreibung in UN-ECE-Empfehlung Nr. 16 UN/LOCODE – Code für Häfen und andere

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			ODER <i>UN/LOCODE:</i> an..17			Örtlichkeiten.
Titel I	4/5	Erster Ort der Verwendung oder Veredelung	<i>Land:</i> a2 + <i>Code für die Art des Ortes:</i> a1 + <i>Qualifikator der Identifizierung</i> a1 + <u>Codiert:</u> <i>Kennnummer des Ortes:</i> an..35 + <i>Zusätzliche Kennung:</i> n..3 ODER <u>Freier Text:</u> <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 +	1x	Nein	Die Struktur und die Codes gemäß Anhang B für D.E. 5/23 „Warenort“ sind für die Ortsangabe zu verwenden.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35			
Titel I	4/6	[Beantragter] Beginn der Geltungsdauer der Entscheidung	n8 (JJJJMMTT) ODER <i>freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel I	4/7	Ende der Geltungsdauer der Entscheidung	n8 (JJJJMMTT)	1x	Nein	
Titel I	4/8	Warenort	<i>Land:</i> a2 + <i>Code für die Art des Ortes:</i> a1 + <i>Qualifikator der Identifizierung:</i> a1 + <u>Codiert:</u> <i>Kennnummer des Ortes:</i> an..35 +	9999x	Nein	Die Struktur und die Codes gemäß Anhang B für D.E. 5/23 „Warenort“ sind für die Ortsangabe zu verwenden.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Zusätzliche Kennung: n.. 3</i> ODER <u>Freier Text:</u> <i>Name: an..70 +</i> <i>Straße und Hausnummer: an..70 +</i> <i>Postleitzahl: an..9 +</i> <i>Ort: an..35</i>			
Titel I	4/9	Ort(e) der Veredelung oder Verwendung	<i>Land: a2 +</i> <i>Code für die Art des Ortes: a1 +</i> <i>Qualifikator der Identifizierung a1 +</i> <u>Codiert:</u> <i>Kennnummer des</i>	999x	Nein	Die Struktur und die Codes gemäß Anhang B für D.E. 5/23 „Warenort“ sind für die Ortsangabe zu verwenden.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Ortes: an..35 + Zusätzliche Kennung: n..3 ODER Freier Text: Name: an..70 + Straße und Hausnummer: an..70 + Postleitzahl: an..9 + Ort: an..35</i>			
Titel I	4/10	Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren	an8	999x	Ja	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel I	4/11	Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens	an8	999x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel I	4/12	Zollstelle der Sicherheitsleistung	an8	1x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel I	4/13	Überwachungszollstelle	an8	1x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel I	4/14	Bestimmungszollstelle(n)	an8	999x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel I	4/15	Abgangszollstelle(n)	an8	999x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel I	4/16	Frist	n..4	1x	Nein	
Titel I	4/17	Frist für die Erledigung	<i>Zeitraum:</i> n..2 +	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Auswahlfeld: n1 + Freier Text: an..512</i>			
Titel I	4/18	Abrechnung	<i>Auswahlfeld: n1 + Frist: n..2 + Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	5/1	Warennummer	<i>1. Unterteilung (Kombinierte Nomenklatur): an..8 + 2. Unterteilung (TARIC-Unterposition): an2 + 3. Unterteilung (TARIC-Zusatzcode(s)): an4 + 4. Unterteilung</i>	999x In Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte: 1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>(nationale(r) TARIC-Zusatzcode(s)):</i> an..4			
Titel I	5/2	Warenbezeichnung	<i>Freier Text:</i> an.. 512 Der Antrag auf sowie die Entscheidung über verbindliche Zolltarifauskünfte sollte das Format an..2560 erhalten	999x In Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte: 1x	Nein	
Titel I	5/3	Warenmenge	<i>Maßeinheit:</i> an..4+ <i>Menge:</i> n..16,6	999x	Nein	
Titel I	5/4	Warenwert	<i>Währung:</i> a3 + <i>Betrag:</i> n..16,2	999x	Nein	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes für Währungen (ISO 4217) zu verwenden.
Titel I	5/5	Ausbeute	<i>Freier Text:</i> an..512	999x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel I	5/6	Ersatzwaren	<i>Warencode: an8 + Auswahlfeld: n1 + Code: n1 + Handelsqualität und technische Merkmale der Waren: an..512</i>	999x	Nein	Für D.E. 5/8 „Nämlichkeit der Waren“ in Titel II verfügbaren Codes können verwendet werden.
Titel I	5/7	Veredelungserzeugnisse	<i>Warencode: an8 + Warenbezeichnung: an..512</i>	999x	Nein	
Titel I	5/8	Nämlichkeit der Waren	<i>Code: n1 + Freier Text: an..512</i>	999x	Ja	
Titel I	5/9	Ausgeschlossene Warenarten oder -verkehre	an6	999x	Nein	
Titel I	6/1	Verbote und Einschränkungen	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	6/2	Wirtschaftliche	n..2 +	999x	Ja	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		Voraussetzungen	<i>Freier Text: an..512</i>			
Titel I	6/3	Allgemeine Bemerkungen	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	7/1	Art der Transaktion	<i>Auswahlfeld: n1 + Art des besonderen Verfahrens a..70</i>	99x	Nein	
Titel I	7/2	Art der Zollverfahren	<i>Verfahrenscode: an2 + Referenznummer der Entscheidung (Ländercode: a2 + Code für die Art der Entscheidung: an..4 + Referenznummer: an..29)</i>	99x	Nein	Die Codes in Anhang B für D.E. 1/10 „Verfahren“ sind zur Angabe der Art des Zollverfahrens zu verwenden. Soll die Bewilligung im Rahmen des Versandverfahrens verwendet werden, ist Code „80“ zu verwenden.
Titel I	7/3	Art der Anmeldung	<i>Art der Anmeldung: n1 + Referenznummer der Entscheidung (Ländercode: a2 +</i>	9x	Ja	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Code für die Art der Entscheidung: an..4 + Referenznummer: an..29)</i>			
Titel I	7/4	Anzahl Vorgänge	n..7	1x	Nein	
Titel I	7/5	Einzelheiten der geplanten Aktivitäten	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	8/1	Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	8/2	Art der Aufzeichnungen	<i>Freier Text: an..512</i>	99x	Nein	
Titel I	8/3	Datenzugang	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	8/4	Muster und Proben usw.	<i>Auswahlfeld: n1</i>	1x	Nein	
Titel I	8/5	Zusätzliche Informationen	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel I	8/6	Sicherheitsleistung	<i>Auswahlfeld: n1 + Nummer der Sicherheitsleistung:</i>	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			an..24			
Titel I	8/7	Höhe der Sicherheitsleistung	<i>Währung:</i> a3 + <i>Betrag:</i> n..16,2	1x	Nein	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes (ISO 4217) zu verwenden.
Titel I	8/8	Übertragung von Rechten und Pflichten	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel I	8/9	Schlüsselwörter	<i>Freier Text:</i> an..70	99x	Nein	
Titel I	8/10	Einzelheiten zu den Verwahrungslagern	<i>Freier Text:</i> an..512	999x	Nein	
Titel I	8/11	Lagerung von Unionswaren	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel I	8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung in der Liste der Inhaber von Bewilligungen	<i>Auswahlfeld:</i> n1	1x	Nein	
Titel 1	8/13	Berechnung der Höhe der Einfuhrabgaben gemäß	<i>Auswahlfeld:</i> n1	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex				
Titel II	II/1	Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Referenznummer der vZTA-Entscheidung:</i> a2 (Ländercode) + an..4 (Code für die Art der Entscheidung) + an..29 (Referenznummer) + <i>Geltungsdauer der vZTA-Entscheidung:</i> n8 (JJJJMMTT) + <i>Warennummer:</i> an..22	1x	Nein	
Titel II	II/2	Zollnomenklatur	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + an..70	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel II	II/3	Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	<i>Freier Text:</i> an..2560	1x	Nein	
Titel II	II/4	Begründung für die Einreihung der Waren	<i>Freier Text:</i> an..2560	1x	Nein	
Titel II	II/5	Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vZTA-Entscheidung ergangen ist	<i>Auswahlfeld:</i> n1	99x	Nein	
Titel II	II/6	Abbildungen	<i>Auswahlfeld:</i> n1	1x	Nein	
Titel II	II/7	Datum des Antrags	n8 (JJJJMMTT)	1x	Nein	
Titel II	II/8	Enddatum der erweiterten Verwendung	n8 (JJJJMMTT)	1x	Nein	
Titel II	II/9	Grund für die Ungültigerklärung	n2	1x	Ja	
Titel II	II/10	Registriernummer des Antrags	<i>Ländercode:</i> a2 + <i>Code für die Art der Entscheidung:</i>		Nein	Die Struktur der Codes in Titel II für D.E. 1/6 „Referenznummer der Entscheidung“ ist zu

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			an..4+ <i>Referenznummer:</i> an..29			verwenden.
Titel III	III/1	Rechtsgrundlage	Entfällt		Nein	
Titel III	III/2	Zusammensetzung der Waren	Entfällt		Nein	
Titel III	III/3	Informationen, die die Feststellung des Ursprungs ermöglichen	Entfällt		Nein	
Titel III	III/4	Angabe, welche Daten als vertraulich behandelt werden sollten.	Entfällt		Nein	
Titel III	III/5	Ursprungsland und Rechtsrahmen	Entfällt		Nein	
Titel III	III/6	Begründung für die Beurteilung des Ursprungs	Entfällt		Nein	
Titel III	III/7	Ab-Werk-Preis	Entfällt		Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel III	III/8	Verwendete Vormaterialien, Ursprungsland, Code der Kombinierten Nomenklatur und Wert	Entfällt		Nein	
Titel III	III/9	Beschreibung der Veredelung, die erforderlich ist, um die Ursprungseigenschaft zu erwerben	Entfällt		Nein	
Titel III	III/10	Sprache	a2		Nein	Für die Sprache ist der ISO-Alpha- 2-Ländercode gemäß ISO – 639-1 aus dem Jahr 2002 zu verwenden.
Titel IV	IV/1	Rechtsform des Antragstellers	an.. 50	1x	Nein	
Titel IV	IV/2	Gründungsdatum	n8 (JJJJMMTT)	1x	Nein	
Titel IV	IV/3	Rolle(n) des Antragstellers in der internationalen Lieferkette	an..3	99x	Ja	
Titel IV	IV/4	Mitgliedstaaten, in denen zollrelevante Tätigkeiten	<i>Land:</i> a2 + <i>Straße und</i>	99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		durchgeführt werden	<i>Hausnummer:</i> an..70 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Art der Anlage:</i> an..70 <i>(freier Text)</i>			
Titel IV	IV/5	Informationen über die Grenzübergänge	an8	99x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel IV	IV/6	Bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen, auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm der europäischen	<i>Art der Vereinfachung/Erleichterung</i> an..5 + <i>Identifikationsnummer des Zeugnisses:</i> an..35 + <i>Ländercode:</i> a2 + <i>Code des</i>	99x	Nein	Die Codes in Anhang B für D.E. 1/10 „Verfahren“ sind zur Angabe der Art des Zollverfahrens zu verwenden.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		Normenorganisationen ausgestelltte Sicherheitszeugnisse oder den AEO-Zertifikaten gleichwertige, in Drittländern ausgestelltte Sicherheitszeugnisse	<i>Zollverfahrens:</i> an2			
Titel IV	IV/7	Einverständnis, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Systeme in internationalen Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten.	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Transkribierter Name:</i> an..70 + <i>Transkribierte Straße und Hausnummer</i> an..70 + <i>Transkribierte Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Transkribierter Ort:</i> an..35	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel IV	IV/8	Ständige Niederlassung	<i>Name</i> an.. 70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>MwSt-Nummer:</i> an..17	99x	Nein	
Titel IV	IV/9	Zollstelle, in der die Zollunterlagen aufbewahrt werden und zugänglich sind	<i>Name</i> an.. 70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i>	99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			an..35			
Titel IV	IV/12	Ort, an dem die allgemeinen logistischen Tätigkeiten durchgeführt werden	<i>Name</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	1x	Nein	
Titel IV	IV/11	Geschäftstätigkeiten	an..4	99x	Nein	Zu verwenden sind die Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG)

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
						Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ² .
Titel V	V/1	Gegenstand und Art der Vereinfachung	<i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel VI	VI/1	Höhe der Zölle und anderer Abgaben	<i>Währung:</i> a3 + <i>Betrag:</i> n..16,2	99x	Nein	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes (ISO 4217) zu verwenden.
Titel VI	VI/2	Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens	<i>Freier Text:</i> an...35	99x	Nein	
Titel VI	VI/3	Höhe der Sicherheitsleistung	<i>Code für die Höhe der Sicherheitsleistung:</i> a2	99x	Ja	

² ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Freier Text: an..512</i>			
Titel VI	VI/4	Art der Sicherheitsleistung	<i>Art der Sicherheitsleistung:</i> n..2 + Name an.. 70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Freier Text:</i> an..512	1x	Ja	
Titel VI	VI/5	Referenzbetrag	<i>Währung:</i> a3 + <i>Betrag:</i> n..16,2	1x	Nein	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes (ISO 4217) zu verwenden.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Freier Text: an..512</i>			
Titel VI	VI/6	Zahlungsfrist	n1	1x	Ja	
Titel VII	VII/1	Art des Zahlungsaufschubs	n1	1x	Ja	
Titel VIII	VIII/1	Titel für die Beitreibung	an..35	999x	Nein	
Titel VIII	VIII/2	Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde	an8	1x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel VIII	VIII/3	Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist	an8	1x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel VIII	VIII/4	Anmerkungen der Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel VIII	VIII/5	Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erledigung der	<i>Verfahrenscode: an2 +</i>	1x	Nein	Es sind die Codes für D.E. 1/10 „Verfahren“ gemäß

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		Förmlichkeiten)	<i>Auswahlfeld: n1 + Referenznummer der Entscheidung (Ländercode: a2 + Code für die Art der Entscheidung: an..4 + Referenznummer: an..29)</i>			Anhang B zu verwenden.
Titel VIII	VIII/6	Zollwert	<i>Währung: a3 + Betrag: n..16,2</i>	1x	Nein	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes (ISO 4217) zu verwenden.
Titel VIII	VIII/7	Höhe der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind	<i>Währung: a3 + Betrag: n..16,2</i>	1x	Nein	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes (ISO 4217) zu verwenden.
Titel VIII	VIII/8	Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabe	<i>EU-Codes: a1+n2 Nationale Codes: n1+an2</i>	99x	Nein	Es sind die Codes für D.E. 4/3 „Berechnung der Abgaben - Art der Abgabe“ gemäß Anhang B zu verwenden.
Titel VIII	VIII/9	Rechtsgrundlage	a1	1x	Ja	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel VIII	VIII/10	Verwendung oder Bestimmung der Waren	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel VIII	VIII/11	Frist für die Erledigung von Förmlichkeiten	n..3	1x	Nein	
Titel VIII	VIII/12	Erklärung der beschlussfassenden Zollbehörde	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel VIII	VIII/13	Beschreibung der Gründe für die Erstattung oder den Erlass	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel VIII	VIII/14	Bank- und Kontoverbindung	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel IX	IX/1	Beförderung von Waren	<i>Code der Rechtsgrundlage: an1 + EORI-Nummer an..17 + Land: a2 + Code für die Art des Ortes: a1 +</i>	999x	Ja	Für die Angabe der Anschrift des Verwahrungslagers sind die Struktur und die Codes für D.E. 5/23 „Warenort“ gemäß Anhang B zu verwenden.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<p><i>Qualifikator der Identifizierung: a1 +</i></p> <p><u>Codiert:</u></p> <p><i>Identifizierung des Ortes: an..35 +</i></p> <p><i>Zusätzliche Kennnummer: n..3</i></p> <p>ODER</p> <p><u>Freier Text:</u></p> <p><i>Name: an..70 +</i></p> <p><i>Straße und Hausnummer: an..70 +</i></p> <p><i>Land: a2 +</i></p> <p><i>Postleitzahl: an..9 +</i></p> <p><i>Ort: an..35</i></p>			

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
Titel X:	X/1	Vom Linienverkehr betroffener/betroffene Mitgliedstaat(en)	<i>Qualifikator:</i> n1 + <i>Ländercode:</i> a2	99x	Ja	Als Ländercode ist der Code gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete ³ zu verwenden.
Titel X	X/2	Schiffsname	<i>Schiffsname</i> an..35 + <i>IMO-Nummer des Schiffes:</i> IMO +	99x	Nein	

³ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7.

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			n7			
Titel X	X/3	Anlaufhäfen	an8	99x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel X	X/4	Unternehmen	<i>Auswahlfeld:</i> n1	1x	Nein	
Titel XI	XI/1	Zollstelle(n), die für die Eintragung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren zuständig ist(sind)	an8	999x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel XII	XII/1	Frist für die Vorlage einer ergänzenden Zollanmeldung	n..2	1x	Nein	
Titel XII	XII/2	Unterauftragnehmer	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			+ <i>Ort:</i> an..35			
Titel XII	XII/3	Identifizierung des Unterauftragnehmers	an..17	1x	Nein	
Titel XIII	XIII/1	Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind	<i>Name:</i> an.. 70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	999x	Nein	
Titel XIII	XIII/2	Kennnummer der Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind	an..17	999x	Nein	
Titel XIII	XIII/3	Zollstelle(n) der Gestellung	an8	999x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
						„Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel XIII	XIII/4	Ermittlung der MwSt-, Verbrauchsteuer- und Statistikstellen	<i>Name</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	999x	Nein	
Titel XIII	XIII/5	Methode der MwSt-Zahlung	a1	1x	Nein	Es sind die Codes für D.E. 4/8 „Berechnung der Abgaben – zu verwendende Zahlungsmethode“ gemäß Anhang B zu verwenden.
Titel XIII	XIII/6	Steuervertreter:	<i>Name</i> an..70 +	99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35			
Titel XIII	XIII/7	Kennnummer des Steuervertreeters	an..17	99x	Nein	Es ist die MwSt-Nummer zu verwenden
Titel XIII	XIII/8	Code für Status des Steuervertreeters	n1	1x (je Vertreter)	Ja	
Titel XIII	XIII/9	Für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person	<i>Name</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i>	99x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			an..9 + <i>Ort:</i> an..35			
Titel XIII	XIII/10	Identifizierung der für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständigen Person	an..17	99x	Nein	
Titel XIV	XIV/1	Verzicht auf die Verfügbarkeit der Gestellungsmitteilung	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel XIV	XIV/2	Verzicht auf Vorabanmeldung	<i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel XIV	XIV/3	Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden können, zuständig ist	an8	1x	Nein	Die Struktur der Codes für D.E. 1/7 „Entscheidungszollbehörde“ ist in Titel II festgelegt.
Titel XIV	XIV/4	Frist für die Vorlage der Daten der vollständigen	n..2	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		Zollanmeldung				
Titel XV	XV/1	Identifizierung der Förmlichkeiten und Kontrollen, die dem Wirtschaftsbeteiligten zu übertragen sind	<i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel XVI	XVI/1	Wirtschaftszweig	n1	1x	Ja	
Titel XVI	XVI/2	Wiegesysteme	<i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel XVI	XVI/3	Zusätzliche Sicherheitsleistungen	<i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel XVI	XVI/4	Vorgezogene Benachrichtigung der Zollbehörden	<i>Freier Text:</i> an..512	1x	Nein	
Titel XVII	XVII/1	Vorzeitige Ausfuhr (aktive Veredelung EX/IM)	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Frist:</i> n..2	1x	Nein	
Titel XVII	XVII/2	Überführung in den	<i>Auswahlfeld:</i> n1	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
		zollrechtlich freien Verkehr nach Abrechnung des Verfahrens				
Titel XVIII	XVIII/1	Standardaustauschverfahren	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Art des Standardaustauschverfahrens:</i> n1 + <i>Freier Text:</i> an..512	1x	Ja	
Titel XVIII	XVIII/2	Ersatzwaren	<i>Warencode:</i> an..8 + <i>Beschreibung:</i> an.. 512 + <i>Code:</i> n1	999x	Ja	Es können die für D.E. 5/8 „Nämlichkeit der Waren“ in Titel II verfügbaren Codes verwendet werden.
Titel XVIII	XVIII/3	Vorzeitige Einfuhr von Ersatzwaren	<i>Auswahlfeld:</i> n1 + <i>Frist:</i> n..2	1x	Nein	
Titel	XVIII/4	Vorzeitige Einfuhr von	<i>Auswahlfeld:</i> n1 +	1x	Nein	

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
XVIII		Veredelungserzeugnissen (passive Veredelung IM/EX)	<i>Frist: n..2</i>			
Titel XIX	XIX/1	Vorübergehendes Entfernen	<i>Auswahlfeld: n1 + Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel XIX	XIX/2	Verlustrate	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	
Titel XX	XX/1	Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung	<i>Freier Text: an..512 Referenznummer der Entscheidung (Ländercode a2 + Code für die Art der Entscheidung: an..4 + Referenznummer: an..29)</i>	1x	Nein	Die Struktur der Bewilligungen für die Leistung einer Gesamtsicherheit oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung folgt der in Titel II für D.E. 1/6 „Referenznummer der Entscheidung“ festgelegten Struktur.
Titel XX	XX/2	Gesamtsicherheit	<i>Auswahlfeld: n1 + Referenznummer der Entscheidung</i>	1x	Nein	Die Struktur der Bewilligungen für die Leistung einer

Bezugnahme auf den Titel in Anhang A -DelR	D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Kardinalität	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Anmerkungen
			<i>(Ländercode: a2 + Code für die Art der Entscheidung: an..4 + Referenznummer: an..29)</i>			Gesamtsicherheit oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung folgt der in Titel II für D.E. 1/6 „Referenznummer der Entscheidung“ festgelegten Struktur.
Titel XXI	XXI/1	Art des Zollverschlusses	<i>Freier Text: an..512</i>	1x	Nein	

Titel II

Codes in Verbindung mit den gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Entscheidungen

1. Einleitung

Dieser Titel enthält die Codes, die in den Anträgen und Entscheidungen zu verwenden sind.

2. Codes

1/1. Code für die Art des Antrags/der Entscheidung

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Art des Antrags/der Entscheidung	Tabelle Spaltenüberschrift in Anhang A-DeIR
vZTA	Antrag oder Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte	1a
vUA	Antrag oder Entscheidung in Bezug auf verbindliche Ursprungsankünfte	1b
AEO-C	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – Zollrechtliche Vereinfachungen	2
AEO-S	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – Sicherheit	2
AEO-F	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit	2
CVA	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind	3
CGU	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung	4a
DPO	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Zahlungsaufschub	4b
REP	Antrag oder Entscheidung in Bezug auf die Erstattung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	4c

REM	Antrag oder Entscheidung in Bezug auf den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	4c
TST	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung von Waren	5
RSS	Antrag oder Zulassung in Bezug auf die Einrichtung eines Linienverkehrs	6a
AKP-Länder	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren	6b
SDE	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung	7a
CCL	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung	7b
EIR	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Ausstellung einer Zollanmeldung durch einen Eintrag von Daten in den Aufzeichnungen des Anmelders, auch in Bezug auf das Ausfuhrverfahren	7c
SAS	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf eine Eigenkontrolle	7d
AWB	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen	7e
IPO	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung	8a
OPO	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung	8b
EUS	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Endverwendung	8c
TEA	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die vorübergehende Einfuhr	8d
CWP	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem privaten Zolllager	8e
CW1	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager des Typs I	8e
CW 2	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von	8e

	Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager des Typs II	
ACT	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren	9a
ACR	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Versenders für das Unionsversandverfahren	9b
ACE	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Status eines Zugelassenen Empfängers für das Unionsversandverfahren	9c
SSE	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Verwendung von besonderen Verschlüssen	9d
TRD	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz	9e
ETD	Bewilligung der Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung	9f

1/3. Art des Antrags

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- 1 erster Antrag
- 2 Antrag auf Änderung der Entscheidung
- 3 Antrag auf Verlängerung der Bewilligung
- 4 Antrag auf Widerruf der Entscheidung

1/4 Geografischer Geltungsbereich - Union

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- 1 Antrag oder Bewilligung, in allen Mitgliedstaaten gültig
- 2 Antrag oder Bewilligung, in bestimmten Mitgliedstaaten gültig
- 3 Antrag oder Bewilligung, auf einen Mitgliedstaat beschränkt

1/6. Referenznummer der Entscheidung

Die Referenznummer der Entscheidung ist wie folgt aufgebaut:

Feld	Inhalt	Format	Beispiele
1	Kennung des Mitgliedstaats, der die Entscheidung getroffen hat (Alpha-2-Ländercode)	a2	PT
2	Code für die Art der Entscheidung	an..4	SSE
3	Einmalige Kennung der Entscheidung je Land	an..29	1234XYZ123456 78909876543210 AB

Feld 1 wie vorstehend erklärt.

In Feld 2 ist der Code der Entscheidung, wie für D.E. definiert, einzugeben. 1/1 Code für die Art der Entscheidung in diesem Titel.

In Feld 3 ist eine Kennung für die betreffende Entscheidung einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, fällt in die Zuständigkeit der nationalen Verwaltungen, jedoch muss jede in dem betreffenden Land getroffene Entscheidung eine eindeutige Nummer im Zusammenhang mit der Art der betreffenden Entscheidung aufweisen.

1/7. „Entscheidungszollbehörde“

Die Codes weisen folgende Struktur auf:

- Die ersten beiden Zeichen (a2) dienen der Identifizierung des Landes mittels des Ländercodes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete⁴,
- die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in dem Land. Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

⁴ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7.

Die ersten drei Zeichen (an3) stehen für die UN/LOCODE5 Ortsbezeichnung gefolgt von einer dreistelligen nationalen alphanumerischen Unterteilung (an3). Wenn diese Unterteilung nicht verwendet wird, sollte dies durch „000“ gekennzeichnet werden.

Beispiel: BEBRU000: BE = ISO 3166 für Belgien, BRU = UN/LOCODE Ortsbezeichnung für die Stadt Brüssel, 000 für die nicht genutzte Unterteilung.

5/8. Nämlichkeit der Waren

Folgende Codes sind für die Nämlichkeit der Waren zu verwenden:

- 1 Serien- oder Teilenummer
- 2 Anbringen von Plomben, Verschlüssen, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen
- 4 Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen
- 5 Analysen
- 6 Auskunftsblatt zur Erleichterung der vorübergehenden Ausfuhr von Waren zwecks Umwandlung, Veredelung oder Reparatur (nur für die passive Veredelung geeignet)
- 7 sonstige Nämlichkeitsmittel (Erläuterung der zu verwendenden Nämlichkeitsmittel)
- 8 ohne Nämlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex (nur für die vorübergehender Einfuhr geeignet)

6/2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Codes für die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Rahmen der aktiven Veredelung:

Codenummer 1: Veredelung von Waren, die nicht in Anhang 71-02 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] aufgeführt sind,

- Codenummer 2: Ausbesserungen,
- Codenummer 3: nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Auftraggebers durchgeführte Veredelung von Waren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, wobei im Allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist,
- Codenummer 4 die Verarbeitung von Hartweizen zu Teigwaren,
- Codenummer 5 die Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung innerhalb der Höchstmengen, die auf der Grundlage einer Bilanz gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates⁶ bestimmt werden,
- Codenummer 6 die Verarbeitung von Waren, die in Anhang 71-02 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] zur aktiven Veredelung aufgeführt sind, im Falle einer Nichtverfügbarkeit von in der Union hergestellten Waren, die denselben 8-stelligen Code der Kombinierten Nomenklatur, die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen Merkmalen besitzen wie die Waren, die für die beabsichtigten Veredelungsvorgänge eingeführt werden,
- Codenummer 7 die Verarbeitung von Waren, die in Anhang 71-02 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] zur aktiven Veredelung aufgeführt sind, sofern es preisliche Unterschiede zwischen in der Union hergestellten Waren und den Waren, die eingeführt werden sollen, gibt, wenn vergleichbare Waren nicht verwendet werden können, weil sie das geplante Geschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich machen würden,

⁶ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1.

- Codenummer 8 die Verarbeitung von Waren, die in Anhang 71-02 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] zur aktiven Veredelung aufgeführt sind, sofern es vertragliche Verpflichtungen gibt, wenn vergleichbare Waren nicht den vertraglichen Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse in dem Drittland entsprechen oder wenn die Veredelungserzeugnisse vertragsgemäß aus den Waren hervorgehen müssen, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, um die Vorschriften für den gewerblichen Rechtsschutz einhalten zu können,
- Codenummer 9 die Verarbeitung von Waren, die in Anhang 71-02 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] zur aktiven Veredelung aufgeführt sind, sofern der Gesamtbetrag der Einfuhrabgaben für die in die aktive Veredelung übergeführten Waren pro Antragsteller und Kalenderjahr für jeden achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur 150 000 EUR nicht überschreitet,
- Codenummer 10 die Veredelung von Waren, um sicherzustellen, dass sie technische Anforderungen für ihre Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfüllen,
- Codenummer 11 die Veredelung von Waren ohne gewerblichen Charakter,
- Codenummer 12 die Veredelung von Waren, die aus einer früheren Bewilligung, deren Erteilung Gegenstand einer Prüfung der Voraussetzungen war, hervorgegangen sind,
- Codenummer 13 die Verarbeitung von festen und flüssigen Fraktionen von Palmöl, Kokosöl, flüssigen Fraktionen von Kokosöl, Palmkernöl, flüssigen Fraktionen von Palmkernöl, Babassuöl oder Rizinusöl zu Erzeugnissen, die nicht für den Nahrungsmittelsektor bestimmt sind,
- Codenummer 14 die Umwandlung in Erzeugnisse, die in zivile Luftfahrzeuge eingebaut oder hierfür verwendet werden, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt worden ist,

- Codenummer 15 die Umwandlung in Erzeugnisse, für die die autonome Aussetzung der Einfuhrabgaben auf bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 150/2003 gewährt wird,
- Codenummer 16 die Verarbeitung von Waren zu Proben,
- Codenummer 17 die Verarbeitung jeglicher elektronischer Bau- oder Bestandteile, jeglicher Baugruppen oder anderer Vormaterialien in Waren der Informationstechnologie,
- Codenummer 18 die Verarbeitung von Erzeugnissen der Codes 2707 und 2710 der Kombinierten Nomenklatur zu Erzeugnissen der Codes 2707, 2710 und 2902 der Kombinierten Nomenklatur,
- Codenummer 19 die Umwandlung in Abfälle und Reste, Zerstörung, Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen,
- Codenummer 20 Denaturierung,
- Codenummer 21 übliche Behandlungen im Sinne des Artikels 220 des Zollkodex,
- Codenummer 22 der Gesamtbetrag der Einfuhrabgaben für die in die aktive Veredelung übergeführten Waren pro Antragsteller und Kalenderjahr für jeden 8-stelligen KN-Code, der so berechnet wurde, als wären die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden und als wäre der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz angewandt worden, liegt für Waren, die unter Anhang 71-02 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] fallen, nicht über 150 000 EUR und für andere Waren nicht über 300 000 EUR, außer in Fällen, in denen die Waren, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden sollen, Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichzolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen wären, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.

7/3. Art der Anmeldung

Die folgenden Codes sind für die Art der Anmeldungen zu verwenden:

- 1 Standardzollanmeldung (gemäß Artikel 162 des Zollkodex)
- 2 Vereinfachte Zollanmeldung (gemäß Artikel 166 des Zollkodex)
- 3 Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (gemäß Artikel 182 des Zollkodex)

8/6. Sicherheitsleistung

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Sicherheitsleistung nicht erforderlich
- 1 Sicherheitsleistung erforderlich

II/9. Grund für die Ungültigerklärung

Anzugeben ist einer der folgenden Codes:

- 55 Annulliert
- 61 Wegen Änderungen des Zollnomenklatur-Codes für ungültig erklärt
- 62 Wegen einer Unionsmaßnahme für ungültig erklärt
- 63 Wegen einer nationalen rechtlichen Maßnahme für ungültig erklärt
- 64 Widerruf wegen falscher zolltariflicher Einreihung
- 65 Widerruf aus anderen Gründen als der Einreihung
- 66 Wegen begrenzter Geltungsdauer eines Nomenklaturcodes zum Zeitpunkt der Ausstellung für ungültig erklärt

IV/3. Rolle(n) des Antragstellers in der internationalen Lieferkette

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Rolle	Bezeichnung
MF	Hersteller	Beteiligter, der Waren herstellt. Dieser Code sollte nur verwendet werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte die Waren herstellt. Wirtschaftsbeteiligte, die nur am Handel mit der Ware beteiligt sind (z. B. Ausfuhr, Einfuhr), werden hiervon nicht erfasst.
IM	Einführer	Beteiligter, der eine Einfuhranmeldung abgibt oder in dessen Namen ein Zollagent oder eine andere berechnigte Person eine Einfuhranmeldung abgibt. Dies kann auch eine

		Person mit einschließen, die im Besitz der Waren ist oder an die die Waren versendet werden.
EX	Ausführer	Beteiligter, der eine Ausfuhranmeldung abgibt oder in dessen Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird und der entweder Eigentümer der Ware ist oder der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung vergleichbare Verfügungsrechte wie der Eigentümer besitzt.
CB	Zollagent	Beauftragter oder Vertreter oder berufsmäßiger Zollagent der im Namen des Ein- oder Ausführers direkt mit dem Zoll in Kontakt tritt. Der Code kann auch für Wirtschaftsbeteiligte verwendet werden, die für andere Zwecke als Beauftragte/Vertreter handeln (z. B. Speditionsbeauftragte).
CA	Frachtführer	Beteiligter, der den Warentransport zwischen benannten Orten durchführt oder arrangiert.
FW	Spediteur	Beteiligter, der die Beförderung von Waren arrangiert.
CS	Sammelladungsspediteur	Beteiligter, der verschiedene Warensendungen, Zahlungen usw. konsolidiert.
TR	Terminalbetreiber	Beteiligter, der das Be- und Entladen von Seeschiffen abwickelt.
WH	Lagerhalter	Beteiligter, der die Verantwortung für Waren übernimmt, welche in ein Lager eingelagert werden. Dieser Code sollte auch von Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, die andere Lagerstätten betreiben (z. B. Verwahrungslager, Freizone).
CF	Betreiber eines Containerdienstes	Beteiligter, dem der Besitz bestimmter Gegenstände (z. B. eines Containers) für einen bestimmten Zeitraum als Gegenleistung für Mietzahlungen übertragen wurde.
DEP	Stauer	Beteiligter, der das Be- und Entladen von Seeschiffen an mehreren Terminals abwickelt.
HR	Schiffahrtsgesellschaft	Identifizierung der Schiffahrtsgesellschaft
999	Sonstige	

VI/3. Höhe der Sicherheitsleistung

Die folgenden Codes sind für die Höhe der Sicherheitsleistung zu verwenden:

Zur Deckung bestehender Zollschulden und ggf. anderer Abgaben:

AA 100 % des betreffenden Teils des Referenzbetrags

AB 30 % des betreffenden Teils des Referenzbetrags

Zur Deckung möglicher Zollschulden und ggf. anderer Abgaben:

- BA 100 % des betreffenden Teils des Referenzbetrags
- BB 50 % des betreffenden Teils des Referenzbetrags
- BC 30 % des betreffenden Teils des Referenzbetrags
- BD 0 % des betreffenden Teils des Referenzbetrags

VI/4. Art der Sicherheitsleistung

Die folgenden Codes sind für die Art der Sicherheitsleistung zu verwenden:

- 1 Barsicherheit
- 2 Verpflichtungserklärung eines Sicherheitsleistenden
- 3* Andere Arten gemäß Artikel 83 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]
 - 31 die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, eines Immobiliarnutzpfands oder eines gleichgestellten Rechts an einer unbeweglichen Sache;
 - 32 die Abtretung von Forderungen, die Bestellung von Besitzpfandrechten oder besitzlosen Pfandrechten, die Sicherungsübereignung, die Verpfändung von Waren, Wertpapieren oder Forderungen oder eines Sparbuchs oder einer Eintragung in das öffentliche Schuldbuch;
 - 33 ein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt durch eine von der Zollbehörde zugelassene dritte Person oder die Überlassung eines Wechsels, für dessen Einlösung eine solche Person einzustehen hat;
 - 34 eine Barsicherheit oder ein einer solchen gleichgestelltes Zahlungsmittel, ausgenommen in Euro oder in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheitsleistung verlangt wird;
 - 35 die Teilnahme an einem allgemeinen Sicherheitssystem der Zollbehörden durch Zahlung eines Beitrags.

VI/6. Zahlungsfrist

Die folgenden Codes sind für die Zahlungsfrist zu verwenden:

- 1 Normale Zahlungsfrist, d. h. spätestens 10 Tage, nachdem dem Schuldner die Zollschuld mitgeteilt wurde (Artikel 108 des Zollkodex)
- 2 Zahlungsaufschub (Artikel 110 Zollkodex)

VII/1. Art des Zahlungsaufschubs

Die folgenden Codes sind für den Zahlungsaufschub zu verwenden:

1 Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex, d. h. global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben innerhalb einer von den Zollbehörden festzusetzenden Frist von höchstens 31 Tagen

2 Artikel 110 Buchstabe c des Zollkodex, d. h. global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben

VIII/9. Rechtsgrundlage

Die folgenden Codes sind als Rechtsgrundlage zu verwenden:

Code	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
A	Zu hoch bemessene Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge	Artikel 117 des Zollkodex
B	Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen	Artikel 118 des Zollkodex
C	Irrtum der zuständigen Behörden	Artikel 119 des Zollkodex
D	Billigkeit	Artikel 120 des Zollkodex
E	Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden erstattet, wenn eine Zollanmeldung nach Artikel 174 für ungültig erklärt wird und die entsprechenden Abgaben bereits entrichtet worden sind	Artikel 116 Absatz 1 des Zollkodex

IX/1. Beförderung von Waren

Die folgenden Codes sind für die Rechtsgrundlage der Beförderung zu verwenden:

Für Waren in vorübergehender Verwahrung:

A Artikel 148 Absatz 5 Buchstabe a des Zollkodex

B Artikel 148 Absatz 5 Buchstabe b des Zollkodex,

C Artikel 148 Absatz 5 Buchstabe c des Zollkodex

X/1. Vom Linienverkehr betroffener/betroffene Mitgliedstaat(en)

Die nachstehenden Codes sind als Qualifikator zu verwenden:

0 betroffene Mitgliedstaaten;

- 1 möglicherweise betroffene Mitgliedstaaten;

XIII/8. Code für den Status des Steuervertreeters

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- 1 Der Antragsteller handelt in eigenem Namen und für eigene Rechnung;
- 2 ein Steuervertreter handelt im Namen des Antragstellers.

XVI/1. Wirtschaftstätigkeit

Die folgenden Codes sind für die Wirtschaftstätigkeit zu verwenden:

- 1 Einfuhr
- 2 Beförderung
- 3 Lagerung
- 4 Handhabung

XVIII/1. Standardaustauschverfahren

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- 1 Standardaustauschverfahren ohne zuvorige Einfuhr von Ersatzwaren
- 2 Standardaustauschverfahren mit zuvoriger Einfuhr von Ersatzwaren

XVIII/2. Ersatzwaren

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- 4 Entnahme von Mustern oder Proben, Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen
- 5 Analysen
- 7 Andere Nämlichkeitsmittel

ANHANG B

FORMATE UND CODES DER GEMEINSAMEN DATENANFORDERUNGEN FÜR ANMELDUNGEN, MELDUNGEN UND NACHWEISE DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON UNIONSWAREN

Einleitende Bemerkungen

1. Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten in Verbindung mit den Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013].
2. Die Formate, Codes und gegebenenfalls die Struktur der Datenelemente in diesem Anhang gelten für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung sowie für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren in Papierform.
3. Titel I enthält die Formate der Datenelemente.
4. Nehmen die Informationen in einer Anmeldung, einer Meldung oder in einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] die Form von Codes an, wird die Codeliste in Titel II angewendet.
5. Der Begriff ‚Art/Länge‘ in den Erläuterungen zu den Attributen beschreibt die Anforderungen an Datenart und Datenlänge. Die Codes für die Datentypen sind:
 - a alphabetisch
 - n numerisch
 - an alphanumerischDie auf den Code folgende Zahl zeigt die zulässige Datenlänge an. Folgendes gilt:

Die beiden fakultativen Punkte vor der Längenkennung zeigen an, dass die Daten keine festgelegte Länge, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Anzahl Ziffern haben. Ein Komma in der Längenkennung bedeutet, dass das Attribut eine Dezimalzahl beinhalten kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs und die Ziffer nach dem Komma die Höchstzahl der Ziffern nach dem Dezimalzeichen anzeigt.

Beispiele für Feldlängen und Formate:

a1 1 Buchstabe des Alphabets, festgelegte Länge

n2 2 Ziffern, festgelegte Länge

an3 3 alphanumerische Zeichen, festgelegte Länge

a..4 bis zu 4 Buchstaben des Alphabets

n..5 bis zu 5 numerische Zeichen

an..6 bis zu 6 alphanumerische Zeichen

n..7,2 bis zu 7 numerische Zeichen, einschließlich höchstens 2 Dezimalstellen, ein Trennzeichen mit nicht festgelegter Position

6. Die Kardinalität auf der Ebene der Kopfdaten in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement auf der Ebene der Kopfdaten innerhalb einer Anmeldung, einer Meldung oder eines Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet werden darf.
7. Die Kardinalität auf der Ebene der Positionen in der Tabelle in Titel I dieses Anhangs zeigt, wie oft das Datenelement im Zusammenhang mit der betreffenden Position wiederholt werden darf.
8. Die Mitgliedstaaten können nationale Codes verwenden für die Datenelemente 1/11 Zusätzliches Verfahren, 2/2 Zusätzliche Informationen, 2/3 Vorgelegte Dokumente, Zertifikate und Bewilligungen, zusätzliche Verweise, 4/3 Abgabeberechnung (Abgabenart), 4/4 Abgabeberechnung (Bemessungsgrundlage), 6/17 Warennummer (nationale TARIC-Zusatzcodes) und 8/7 Niederschlagung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der nationalen für diese Datenelemente verwendeten Codes mit. Die Liste dieser Codes wird von der Kommission veröffentlicht.

Titel I

Formate und Kardinalität der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Meldungen

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
1/1	Art der Anmeldung	a2	Ja	1x		
1/2	Art der zusätzlichen Anmeldung	a1	Ja	1x		
1/3	Versandanmeldung/Art des Nachweises des zollrechtlichen Status	an..5	Ja	1x	1x	
1/4	Formblätter	n..4	Nein	1x		
1/5	Ladelisten	n..5	Nein	1x		
1/6	Positionsnummer	n..5	Nein		1x	
1/7	Kennnummer für besondere Umstände	an3	Ja	1x		
1/8	Unterschrift/ Authentifizierung	an..35	Nein	1x		

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
1/9	Positionen insgesamt	n..5	Nein	1x		
1/10	Verfahren	<i>Code des beantragten Verfahrens:</i> an2 + <i>Code des vorhergehenden Verfahrens:</i> an2	Ja		1x	
1/11	Zusätzliches Verfahren	<i>EU-Codes:</i> a1 + an2 ODER <i>Nationale Codes:</i> n1 + an2	Ja		99x	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert.
2/1	Vereinfachte Anmeldung/Vorpapiere	<i>Dokumentenkategorie:</i> a1+ <i>Art des Vorpapiers:</i> an ..3 + <i>Zeichen des Vorpapiers:</i> an ..35+ <i>Positionsnummer n..5</i>	Ja	9999x	99x	
2/2	Zusätzliche Informationen	<i>In codierter Form: (EU-Codes):</i> n1 + an4	Ja		99x	Die EU-Codes sind in Titel II

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		ODER (Ländercodes): a1 +an4 ODER Freier Text: an..512				näher erläutert.
2/3	Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Verweise	Art des Dokuments (EU-Codes): a1+ an3 ODER (Ländercodes): n1+an3 + Dokumentenkenung: an..35	Ja		99x	
2/4	Referenznummer/UCR	an..35	Nein	1x	1x	Dieses Datenelement kann die Form von Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichwertigen Codes annehmen.
2/5	LRN	an..22	Nein	1x		
2/6	Zahlungsaufschub	an..35	Nein	1x		

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
2/7	Bezeichnung des Lagers	<i>Art des Zolllagers:</i> a1 + <i>Kennnummer des Zolllagers:</i> an..35	Ja	1x		
3/1	Ausführer	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Nein	1x	1x	Ländercode: Die alphabetischen Codes der Union für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden Codes ISO Alpha 2 (a2), sofern sie mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete ⁷ vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen.
3/2	Kennnummer des Ausführers	an..17	Nein	1x	1x	Die Struktur der EORI-Nummer ist in Titel II festgelegt. Die von der Union anerkannte Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer ist in Titel II festgelegt.

⁷ ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
3/3	Versender – Sammelbeförderungsvertrag	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/4	Kennnummer des Versenders – Sammelbeförderungsvertrag	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die von der Union anerkannte Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer ist in Titel II für D.E. 3/2

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						„Kennnummer des Ausführers“ festgelegt.
3/5	Versender – Einzelbeförderungsvertrag	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/6	Kennnummer des Versenders – Einzelbeförderungsvertrag	<i>an..17</i>	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/7	Versender	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/8	Kennnummer des Versenders	<i>an..17</i>	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers – Sammelbeförderungsvertrag“.
3/9	Empfänger	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/10	Kennnummer des Empfängers	an..17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die von der Union anerkannte Struktur einer

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						einmaligen Drittlandskennummer ist in Titel II festgelegt.
3/11	Empfänger – Sammelbeförderungsvertrag	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35+ <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/12	Kennnummer des Empfängers – Sammelbeförderungsvertrag	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers – Sammelbeförderungsvertrag“.
3/13	Empfänger – Einzelbeförderungsvertrag	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/14	Kennnummer des Empfängers – Einzelbeförderungsvertrag	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers – Sammelbeförderungsvertrag“.
3/15	Einführer	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/16	Kennnummer des Einführers	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Ausführers“.
3/17	Anmelder	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/18	Kennnummer des Anmelders	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/19	Vertreter	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 +	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 +				
3/20	Kennnummer des Vertreters	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/21	Statuscode des Vertreters	n1	Ja	1x		
3/22	Inhaber des Versandverfahrens	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
3/23	Kennnummer des Inhabers des Versandverfahrens	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/24	Verkäufer	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/25	Kennnummer des Verkäufers	an..17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/26	Käufer	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/27	Kennnummer des Käufers	an..17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/28	Kennnummer der Person, die die Ankunfts meldung vornimmt	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/29	Kennnummer der Person, die die Umleitung meldet	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/30	Kennnummer der Person, die die Waren gestellt	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausfühlers“.
3/31	Beförderer	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/32	Kennnummer des Beförderers	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausfühlers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/33	Zu benachrichtigende Partei – Sammelbeförderungsvertrag	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/34	Kennnummer der zu benachrichtigenden Partei – Sammelbeförderungsvertrag	an..17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/35	Zu benachrichtigende Partei – Einzelbeförderungsvertrag	<i>Name:</i> an..70 + <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Land:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35 + <i>Telefon:</i> an..50	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
3/36	Kennnummer der zu benachrichtigenden Partei – Einzelbeförderungsvertrag	an..17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Drittlandskennummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/37	Kennnummer zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette	<i>Funktionscode:</i> a..3 + <i>Kennung:</i> an..17	Ja	99x	99x	Die Funktionscodes für die zusätzlichen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette sind in Titel II festgelegt. Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“. Die Struktur einer einmaligen Drittlandskennummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						des Ausführers“.
3/38	Kennnummer der Person, die die zusätzlichen Angaben zur summarischen Eingangsanmeldung vorlegt	an..17	Nein	1x	1x	Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/39	Kennnummer des Bewilligungsinhabers	<i>Code der Bewilligungsart: an..4+</i> <i>Kennung: an..17</i>	Nein	99x		Für den Code der Bewilligungsart sind die in Anhang A für D.E. 1/1 „Art des Antrags/Beschlusses“ festgelegten Codes zu verwenden. Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/40	Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise	<i>Funktionscode: an3 +</i> <i>Mehrwertsteuernummer:</i>	Ja	99x	99x	Die Funktionscodes für die zusätzlichen steuerlichen Verweise sind in Titel II

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		an..17				festgelegt.
3/41	Kennnummer der Person, die bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder zuvor abgegebener Zollanmeldungen die Waren gestellt	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/42	Kennnummer der Person, die das Warenmanifest einreicht	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/43	Kennnummer der Person, die einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren beantragt	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“.
3/44	Kennnummer der Person, die die Ankunft der Waren nach einer Beförderung im Rahmen	an..17	Nein	1x		Die EORI-Nummer richtet sich nach der in Titel II festgelegten Struktur für

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
	einer vorübergehenden Verwahrung meldet					D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausfühlers“.
4/1	Lieferbedingungen	<i>In codierter Form:</i> <i>INCOTERM-Code: a3 + UN/LOCODE: an..17</i> ODER <i>Freie Textbeschreibung:</i> <i>INCOTERM-Code: a3 + Ländercode: a2 + Ortsbezeichnung: an..35</i>	Ja	1x		Die Codes und Gliederungen zur Bezeichnung des Geschäftsvertrags sind in Titel II festgelegt. Der Code für die Ortsbezeichnung folgt dem Muster des UN/LOCODE. Ist für den Ort kein UN/LOCODE verfügbar, ist der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode gefolgt von der Ortsbezeichnung zu verwenden.
4/2	Beförderungskosten, Zahlungsweise	a1	Ja	1x	1x	
4/3	Abgabenberechnung – Art der Abgabe	<i>EU-Codes: a1 + n2</i> ODER	Ja		99x	Die EU-Codes sind in Titel II näher erläutert.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>Nationale Codes:</i> n1 + an2				
4/4	Abgabenberechnung – Bemessungsgrundlage	<i>Maßeinheit und Qualifikator, falls zutreffend:</i> an..6 + <i>Menge:</i> n..16,6	Nein		99x	<p>Es sind die im TARIC festgelegten Maßeinheiten und Qualifikatoren zu verwenden. In einem solchen Fall wird das Format der Maßeinheiten und Qualifikatoren an..6 und nicht n..6 sein, da dieses Format den nationalen Maßeinheiten und Qualifikatoren vorbehalten ist.</p> <p>Sind keine solche Einheiten und Qualifikatoren im TARIC verfügbar, können nationale Maßeinheiten und Qualifikatoren verwendet werden. Sie werden das Format n..6 haben.</p>

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
4/5	Abgabenberechnung – Abgabensatz	n..17,3	Nein		99x	
4/6	Abgabenberechnung – geschuldeter Abgabebetrag	n..16,2	Nein		99x	
4/7	Abgabenberechnung – insgesamt	n..16,2	Nein		1x	
4/8	Abgabenberechnung – Zahlungsart	a1	Ja		99x	
4/9	Zuschläge und Abzüge	<i>Code:</i> a2 + <i>Betrag:</i> n..16,2	Ja	99x	99x	
4/10	Rechnungswährung	a3	Nein	1x		Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungscodes (ISO 4217) zu verwenden.
4/11	In Rechnung gestellter Gesamtbetrag	n..16,2	Nein	1x		
4/12	Interne Währungseinheit	a3	Nein	1x		Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungscodes

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						(ISO 4217) zu verwenden.
4/13	Indikatoren für die Bewertung	an4	Ja		1x	
4/14	Artikelpreis/Betrag	n..16,2	Nein		1x	
4/15	Umrechnungskurs	n..12,5	Nein	1x		
4/16	Bewertungsmethode	n1	Ja		1x	
4/17	Präferenz	n3 (n1+n2)	Ja		1x	Die Kommission wird regelmäßig eine Liste mit den Kombinationsmöglichkeiten für die in diesem Fall zu verwendenden Codes mit Beispielen und Erläuterungen veröffentlichen.
4/18	Postwert	<i>Währungscode:</i> a3 + <i>Wert:</i> n..16,2	Nein		1x	Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungscodes (ISO 4217) zu verwenden.
4/19	Postgebühren	<i>Währungscode:</i> a3 +	Nein	1x		Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungscodes

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>Betrag:</i> n..16,2				(ISO 4217) zu verwenden.
5/1	Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union	<i>Datum und Uhrzeit:</i> an..15 (JJJJMMTThhmmss)	Nein	1x		JJJJ: Jahr MM: Monat TT: Tag hh: Stunde mm: Minute sss: Zeitzone
5/2	Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft im Entladehafen	<i>Datum und Uhrzeit:</i> an..15 (JJJJMMTThhmmss)	Nein	1x	1x	JJJJ: Jahr MM: Monat TT: Tag hh: Stunde mm: Minute sss: Zeitzone
5/3	Tatsächliches Datum und Uhrzeit der Ankunft im Zollgebiet der Union	an..15 (JJJJMMTThhmmss)	Nein	1x		JJJJ: Jahr MM: Monat TT: Tag hh: Stunde mm: Minute sss: Zeitzone
5/4	Datum der Anmeldung	n8 (JJJJMMTT)	Nein	1x		

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
5/5	Ort der Anmeldung	an..35	Nein	1x		
5/6	Bestimmungszollstelle (und Land)	an8	Nein	1x		Die Struktur der Kennung der Zollstelle ist in Titel II festgelegt.
5/7	Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)	an8	Nein	9x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/5 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.
5/8	Code für das Bestimmungsland	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/9	Code für die Bestimmungsregion	an..9	Nein	1x	1x	Die Codes werden von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.
5/10	Code für den Ort der Lieferung – Sammelbeförderungsvertrag	<i>UN/LOCODE:</i> an..17 ODER	Nein	1x		Wird der Ladeort gemäß UN/LOCODE codiert, ist der in Titel II für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>Ländercode:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9				Land)“ festgelegte UN/LOCODE zu verwenden. Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/11	Code für den Ort der Lieferung – Einzelbeförderungsvertrag	<i>UN/LOCODE:</i> an..17 ODER <i>Ländercode:</i> a2 + <i>Postleitzahl:</i> an..9	Nein	1x		Wird der Ladeort gemäß UN/LOCODE codiert, ist der in Titel II für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegte UN/LOCODE zu verwenden. Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/12	Ausgangszollstelle	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
5/13	Nachfolgende Eingangszollstelle(n)	an8	Nein	99x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.
5/14	Code für das Versendungsland/Ausfuhrland	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/15	Code für das Ursprungsland	a2	Nein		1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/16	Code für das Präferenzursprungsland	an..4	Nein		1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden. Bezieht sich der Ursprungsnachweis auf eine Gruppe von Ländern, sind die im Integrierten Zolltarif gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						Nr. 2658/87 des Rates festgelegten Codenummern zu verwenden.
5/17	Code für die Herkunftsregion	an..9	Nein		1x	Die Codes werden von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.
5/18	Codes für die zu durchfahrenden Länder	a2	Nein	99x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/19	Codes für die vom Beförderungsmittel zu durchfahrenden Länder	a2	Nein	99x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/20	Codes für die von der Sendung zu durchfahrenden Länder	a2	Nein	99x	99x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
5/21	Ladeort	<i>Codiert:</i> an..17 <i>ODER</i> <i>Freie Textbeschreibung:</i>	Nein	1x		Wird der Ladeort gemäß UN/LOCODE codiert, ist der in Titel II für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		a2 (Ländercode) + an..35 (Ort)				Land)“ festgelegte UN/LOCODE zu verwenden. Erfolgt keine Codierung des Ladeorts gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Ladeort befindet, der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Code verwendet.
5/22	Entladeort	<i>Codiert:</i> an..17 ODER <i>Freie Textbeschreibung:</i> a2 (Ländercode) + an..35 (Ort)	Nein	1x	1x	Wird der Entladeort gemäß UN/LOCODE codiert, ist der in Titel II für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegte UN/LOCODE zu verwenden. Erfolgt keine Codierung des Entladeorts gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Entladeort befindet, der für D.E. 3/1 „Ausführer“

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						festgelegte Code verwendet.
5/23	Warenort	<i>Land:</i> a2 + <i>Art des Ortes:</i> a1 + <i>Qualifikator der Identifizierung</i> a1 + <u>Codiert</u> <i>Identifizierung des Ortes:</i> an..35 + <i>Zusätzliche Kennung:</i> n..3 ODER <u>Freie Textbeschreibung</u> <i>Straße und Hausnummer:</i> an..70 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35	Ja	1x		Die Struktur des Codes ist in Titel II festgelegt.
5/24	Code der ersten Eingangszollstelle	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.
5/25	Code der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.
5/26	Zollstelle der Gestellung	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.
5/27	Überwachungszollstelle	an8	Nein	1x		Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.
5/28	Beantragte Geltungsdauer des	n..3	Nein	1x		

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
	Nachweises					
5/29	Datum der Gestellung der Waren	n8 (JJJJMMTT)	Nein	1x	1x	
5/30	Ort der Annahme	<i>Codiert:</i> an..17 ODER <i>Freie Textbeschreibung:</i> a2 (Ländercode) + an..35 (Ort)	Nein	1x	1x	Wird der Entladeort gemäß UN/LOCODE codiert, ist der in Titel II für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegte UN/LOCODE zu verwenden. Erfolgt keine Codierung des Entladeorts gemäß UN/LOCODE, wird für das Land, in dem sich der Entladeort befindet, der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Code verwendet.
6/1	Eigenmasse (kg)	n..16,6	Nein		1x	
6/2	Besondere Maßeinheiten	n..16,6	Nein		1x	

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
6/3	Rohmasse (kg) – Sammelbeförderungsvertrag	n..16,6	Nein	1x	1x	
6/4	Rohmasse (kg) – Einzelbeförderungsvertrag	n..16,6	Nein	1x	1x	
6/5	Rohmasse (kg)	n..16,6	Nein	1x	1x	
6/6	Warenbezeichnung – Sammelbeförderungsvertrag	an..512	Nein		1x	
6/7	Warenbezeichnung – Einzelbeförderungsvertrag	an..512	Nein		1x	
6/8	Warenbezeichnung	an..512	Nein		1x	
6/9	Art der Packstücke	an..2	Ja		99x	Die Codeliste entspricht der aktuellen Fassung der UN/ECE-Empfehlungen Nr. 21.
6/10	Anzahl der Packstücke	n..8	Nein		99x	

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
6/11	Versandzeichen	an..512	Nein		99x	
6/12	UN-Gefahrgutnummer	an..4	Nein		99x	Die UN-Gefahrgutnummer (UNDG) ist eine Seriennummer, die die Vereinten Nationen den in einer Liste der am häufigsten beförderten Gefahrgüter enthaltenen Stoffen und Artikeln zuweisen.
6/13	CUS-Nummer	an8	Nein		1x	Im Europäischen Zollinventar chemischer Stoffe (ECICS) zugewiesener Code.
6/14	Warennummer – KN-Code	an..8	Nein		1x	
6/15	Warennummer – TARIC-Code	an2	Nein		1x	Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Unionsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						am Bestimmungsort).
6/16	Warennummer – TARIC-Zusatzcode(s)	an4	Nein		99x	Entsprechend dem TARIC auszufüllen (Zusatzcodes).
6/17	Warennummer – nationale TARIC-Zusatzcode(s)	an..4	Nein		99x	Von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegende Codes.
6/18	Packstücke insgesamt	n..8	Nein	1x		
6/19	Art der Waren	a1	Nein		1x	UPU-Codeliste Nr. 116 ist zu verwenden
7/1	Umladungen	<i>Ort der Umladung:</i> <i>Land:</i> a2 + <i>Art des Ortes:</i> a1 + <i>Qualifikator der Identifizierung</i> a1 + <u>Codiert</u> <i>Identifizierung des Ortes:</i> an..35 +	Nein	1x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden. Der Code für den Ort der Umladung richtet sich nach der für D.E. 5/23 „Warenort“ festgelegten Struktur. Der Code für das Kennzeichen des

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<p><i>Zusätzliche Kennung:</i> n..3</p> <p>ODER</p> <p><i>Freie Textbeschreibung</i> <i>Straße und</i> <i>Hausnummer:</i> an..70 + <i>Postleitzahl:</i> an..9 + <i>Ort:</i> an..35</p> <p>+</p> <p><i>Kennzeichen des neuen</i> <i>Beförderungsmittels</i></p> <p><i>Art der Identifizierung:</i> n2 +</p> <p><i>Kennnummer:</i> an..35 +</p> <p><i>Staatszugehörigkeit des</i> <i>neuen</i> <i>Beförderungsmittels:</i> <u>a2</u></p>				<p>Beförderungsmittels richtet sich nach der für D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ festgelegten Struktur.</p> <p>Der Code für die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels richtet sich nach der für D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ festgelegten Struktur.</p> <p>Für die Angabe, ob die Waren in Containern befördert werden, sind die in Titel II für D.E. 7/2 „Container“ festgelegten Codes zu verwenden.</p>

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		± <i>Angabe, ob die Sendung in Containern befördert wird oder nicht: n1</i>				
7/2	Container	n1	Ja	1x		
7/3	Nummer der Beförderung	an..17	Nein	1x		
7/4	Verkehrszweig an der Grenze	n1	Ja	1x		
7/5	Inländischer Verkehrszweig	n1	Nein	1x		Die in Titel II für D.E. 7/4 „Verkehrszweig an der Grenze“ festgelegten Codes sind zu verwenden.
7/6	Kennzeichen des grenzüberschreitenden tatsächlichen Beförderungsmittels	<i>Art der Identifizierung:</i> n2 + <i>Kennnummer:</i> an..35	Ja	1x		
7/7	Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang	<i>Art der Identifizierung:</i> n2 +	Ja	1x	1x	

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>Kennnummer: an..35</i>				
7/8	Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
7/9	Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft	<i>Art der Identifizierung:</i> n2 + <i>Kennnummer: an..35</i>	Nein	1x		Für die Art der Identifizierung sind die für D.E. 7/6 Kennzeichen des grenzüberschreitenden tatsächlichen Beförderungsmittels oder für D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ festgelegten Codes zu verwenden.
7/10	Containernummer	an..17	Nein	99x	99x	
7/11	Containergröße und Containertypen	an..10	Ja	99x	99x	
7/12	Füllmenge des Containers	an..3	Ja	99x	99x	

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
7/13	Art des Bereitstellers der Beförderungsausrüstung	an..3	Ja	99x	99x	
7/14	Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	<i>Art der Identifizierung:</i> n2 + <i>Kennnummer:</i> an..35	Nein	1x	1x	Für die Art der Identifizierung sind die für D.E. 7/6 Kennzeichen des grenzüberschreitenden tatsächlichen Beförderungsmittels oder für D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ festgelegten Codes zu verwenden.
7/15	Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	a2	Nein	1x	1x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
7/16	Kennzeichen des grenzüberschreitenden passiven Beförderungsmittels	<i>Art der Identifizierung:</i> n2 + <i>Kennnummer:</i> an..35	Nein	999x	999x	Für die Art der Identifizierung sind die für D.E. 7/6 Kennzeichen des grenzüberschreitenden tatsächlichen Beförderungsmittels oder für

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						D.E. 7/7 „Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang“ festgelegten Codes zu verwenden.
7/17	Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden passiven Beförderungsmittels	a2	Nein	999x	999x	Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
7/18	Nummer des Zollverschlusses	<i>Anzahl der Verschlüsse:</i> n..4 + <i>Verschlusskennzeichen:</i> an..20	Nein	1x 9999x	1x 9999x	
7/19	Andere Ereignisse bei der Beförderung	an..512	Nein	1x		
7/20	Kennnummer des Postbehälters	an..35	Nein	1x		
8/1	Laufende Nummer des Kontingents	an6	Nein		1x	

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
8/2	Art der Sicherheitsleistung	<i>Art der Sicherheitsleistung: an 1</i>	Ja	9x		
8/3	Nummer der Sicherheitsleistung	<i>Nummer der Sicherheitsleistung: an..24 +</i> <i>Andere Zeichen der Sicherheitsleistung: an..35 +</i> <i>Zugangscode: an..4+</i> <i>Währungscode: a3 +</i> <i>Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und in Fällen, in denen Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Zollkodex Anwendung</i>	Nein	99x		<p>Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Währungs-codes (ISO 4217) zu verwenden.</p> <p>Die Kennung der Zollstelle richtet sich nach der für D.E. 5/6 „Bestimmungszollstelle (und Land)“ festgelegten Struktur.</p>

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code-liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>findet, andere Abgaben:</i> n..16,2 + <i>Zollstelle der Sicherheitsleistung:</i> an8				
8/4	Sicherheitsleistung nicht gültig für	a2	Nein	99x		Der für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
8/5	Art des Geschäfts	n..2	Nein	1x	1x	Die einstelligen Codes in Spalte A der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 113/2010 der Kommission ⁸ genannten Liste (1) sind zu verwenden. Werden papiergestützte Zollanmeldungen verwendet, wird diese Ziffer im linken Teil des Feldes Nr. 24

⁸ ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1.

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
						<p>eingetragen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls vorsehen, dass eine zweite Ziffer aus Spalte B der genannten Liste einzutragen ist. Werden papiergestützte Zollanmeldungen verwendet, ist die zweite Ziffer im rechten Teil des Feldes Nr. 24 einzutragen.</p>
8/6	Statistischer Wert	n..16,2	Nein		1x	
8/7	Abschreibung	<i>Art des Dokuments (EU-Codes):</i> a1+an3 ODER <i>(Ländercodes):</i> n1+an3 + <i>Dokumentenkenung:</i> an..35 +	Nein		99x	Es sind die in TARIC festgelegten Maßeinheiten zu verwenden,

D.E. Laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Code- liste in Titel II Ja/Nein	Kardinalität Ebene der Kopfzeile	Kardinalität Ebene der Positionen	Anmerkungen
		<i>Name der erteilenden Behörde: an..70 +</i> <i>Geltungsdauer: an8 (JJJMMTT) +</i> <i>Maßeinheit und Qualifikator, falls zutreffend: an..4+</i> <i>Menge: an..16,6</i>				

Titel II

Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Meldungen

Codes

1. Einführung

Dieser Titel enthält die Codes, die in den standardgemäßen EDV- und papiergestützten Zollanmeldungen und Mitteilungen zu verwenden sind.

2. Codes

1/1. Art der Anmeldung

EX: Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union, mit Ausnahme der EFTA-Länder.

Zur Überführung von Waren in eines der Zollverfahren gemäß den Spalten B1, B2 und C1 und zur Wiederausfuhr gemäß Spalte B1 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]

IM: Im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union, mit Ausnahme der EFTA-Länder

Zur Überführung von Waren in eines der Zollverfahren gemäß den Spalten H1 bis H4, H6 und I1 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]

Um Nicht-Unionswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten in ein Zollverfahren zu überführen.

EU: Im Warenverkehr mit EFTA-Ländern: zur Überführung von Waren in eines der Zollverfahren gemäß den Spalten B1, B2 und H1 bis H4 und zur Wiederausfuhr gemäß Spalte B1 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]

CO: • Für Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen.

• Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr gemäß Spalte B3 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder der Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen.

• Für Unionswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG oder der Richtlinie 2008/118/EG anwendbar sind, und Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, beziehungsweise im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des genannten Gebiets, für die diese Richtlinien nicht gelten, gemäß den Spalten B4 und H5 der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]

1/2. Zusätzliche Art der Anmeldung

A für eine Standard-Zollanmeldung (gemäß Artikel 162 Zollkodex)

C für eine vereinfachte Zollanmeldung (gemäß Artikel 166 Zollkodex)

D für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung (wie in Code A genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex.

- E für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code A genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex.
- Y für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens
- Z für eine ergänzende Zollanmeldung (gemäß dem Verfahren in Artikel 182 Zollkodex)

1/3. Versandanmeldung/Art des Nachweises des zollrechtlichen Status

Im Zusammenhang mit dem Versand zu verwendende Codes

- C Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren
- T Gemischte Sendungen, die sowohl Waren enthalten, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren gemäß Artikel 287 übergeführt werden sollen
- T1 Waren, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden
- T2 Waren, die im Einklang mit Artikel 227 des Zollkodex in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden, sofern nicht Artikel 286 Absatz 2 Anwendung findet.
- T2F Waren, die im Einklang mit Artikel 188 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden.
- T2SM: Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden.
- TD Waren, die bereits in ein Versandverfahren übergeführt wurden oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung in Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 Buchstabe e des Zollkodex befördert werden.

X Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 Buchstabe e nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren zu verwendende Codes

T2L Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

T2LF Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in, aus oder zwischen steuerlichen Sondergebieten versandt werden.

T2LSM Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992.

Im Zusammenhang mit dem Manifest zu verwendende Codes

N Alle Waren, für die keine der in den Codes T2L und T2LF beschriebenen Situationen zutrifft.

T2L Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

T2LF Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in, aus oder zwischen steuerlichen Sondergebieten versandt werden.

1/7. Kennnummer für besondere Umstände

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

Code	Bezeichnung	Datensatz in der Tabelle zu den Datenanforderungen in Titel I des Anhangs B der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur
-------------	--------------------	--

		Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]
A20	Expressgutsendungen im Rahmen von summarischen Ausgangsanmeldungen	A2
F10	See- und Binnenschiffsverkehr – vollständiger Datensatz – Namenskonossement mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger	F1a = F1b+F1c
F11	See- und Binnenschiffsverkehr – vollständiger Datensatz – Sammelkonossement basierend auf Hauskonossement(s) mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger bis auf Ebene des untersten Hauskonossements	F1a = F1b + F1c + F1d
F12	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Sammelkonossement	F1b
F13	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Namenskonossement	F1b
F14	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – nur Hauskonossement	F1c
F15	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – Hauskonossement mit den erforderlichen Angaben vom Empfänger	F1c + F1d
F16	See- und Binnenschiffsverkehr – unvollständiger Datensatz – erforderliche Angaben, die vom Empfänger auf der untersten Ebene des Beförderungsvertrags zur Verfügung gestellt werden müssen (Namenskonossement oder unterstes Hauskonossement)	F1d
F20	Luftfracht (allgemein) – vollständiger Datensatz, eingereicht vor dem Verladen	F2a

F21	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor der Ankunft eingereicher MAWB	F2b
F22	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor der Ankunft eingereicher HAWB	F2c
F23	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] ohne Referenznummer des MAWB eingereicher Mindestdatensatz	Teil von F2d
F24	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] mit Referenznummer des MAWB eingereicher Mindestdatensatz	F2d
F25	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereichte Referenznummer des MAWB	Teil von F2d zur Ergänzung der Nachricht F23 mit der Kennnummer für besondere Umstände
F26	Luftfracht (allgemein) – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereicher Mindestdatensatz mit zusätzlichen Informationen zum HAWB	F2c + F2d
F27	Luftfracht (allgemein) – vor der Ankunft	F2a

	eingereichter vollständiger Datensatz	
F30	Expressgutsendungen – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereichter vollständiger Datensatz	F3a auf dem Luftweg
F31	Expressgutsendungen – vollständiger Datensatz im Einklang mit den für die betreffende Beförderungsart anzuwendenden Fristen	F3a auf anderem Weg als auf dem Luftweg
F32	Expressgutsendungen – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereichter Mindestdatensatz	F3b
F40	Postsendungen – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereichter vollständiger Datensatz	F4a auf dem Luftweg
F41	Postsendungen – vollständiger Datensatz im Einklang mit den für die betreffende Beförderungsart anzuwendenden Fristen (außer Beförderung auf dem Luftweg)	F4a auf anderem Weg als auf dem Luftweg
F42	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – im Einklang mit den für die betreffende Beförderungsart anzuwendenden Fristen eingereichter MAWB mit den erforderlichen Informationen zum Postfrachtbrief	F4b
F43	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – vor	F4c

	dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereichter Mindestdatensatz	
F44	Postsendungen – unvollständiger Datensatz – vor dem Verladen im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] eingereichte Kennnummer des Postbehälters	F4d
F50	Straßengüterverkehr	F5
F51	Schienengüterverkehr	F5

1/10. Verfahren

In dieses Unterfeld ist ein vierstelliger Code einzutragen, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als vorangegangenes Verfahren gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Zolllagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone gekommen ist, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher in die aktive oder passive Veredelung oder in die Endverwendung übergeführt wurde.

Beispiel: Wiederausfuhr von Waren, die zur aktiven Veredelung eingeführt und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden = 3151 (nicht 3171). (erster Vorgang = 5100; zweiter Vorgang = 7151; dritter Vorgang Wiederausfuhr = 3151).

Analog dazu werden Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, wiedereingeführt und nach der Überführung in ein Zolllagerverfahren, ein Verfahren zur vorübergehenden Verwendung oder in eine Freizone zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, als einfache Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr betrachtet.

Beispiel: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden waren = 6121 (nicht 6171). (erster Vorgang: vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang = Lagerung in einem Zolllager = 7121; dritter Vorgang = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscode verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor zur aktiven Veredelung in einen anderen Mitgliedstaat übergeführt worden sind.

Liste der Verfahren mit Codes

Je zwei dieser Grundelemente müssen zu einem vierstelligen Code zusammengestellt werden.

- 00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
- 01 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG oder der Richtlinie 2008/118/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs

zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat (Waren, die unter ein Zollunionsabkommen fallen).

Beispiele: Aus einem Drittland kommende Nicht-Unionswaren, die in Frankreich zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zu ihrem Bestimmungsort auf den Kanalinseln weiterbefördert werden.

Aus einem Drittland kommende Nicht-Unionswaren, die in Spanien zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und zu ihrem Bestimmungsort nach Andorra weiterbefördert werden.

07 Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, die gleichzeitig in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren übergeführt wurden, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Erläuterung: Dieser Code ist in den Fällen zu verwenden, in denen die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ohne dass die Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Beispiele: Eingeführter Rohzucker wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. In einem Lager oder in anderen zugelassenen Räumlichkeiten als einem Zolllager können die Waren unter Aussetzung der Mehrwertsteuer aufbewahrt werden.

Eingeführte Mineralöle werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager unter Aussetzung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern gelagert.

10 Endgültige Ausfuhr

Beispiel: Normale Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland, aber auch Versand von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, für die die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie 2008/118/EG nicht gilt.

11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung.

Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex.

Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Union hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in die aktive Veredelung übergeführt werden.

21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung, sofern die Waren nicht unter den Code 22 fallen.

Beispiel: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 259 bis 262 Zollkodex.

Die gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für

Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates) fällt nicht unter diesen Code.

22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 und Code 23 genannten Zwecken.

Unter diesen Code fallen folgende Situationen:

- Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates)
- Vorübergehende Ausfuhr von Waren aus der Union zur Instandsetzung, Umgestaltung oder Be- oder Verarbeitung, bei der keine Zollabgaben bei der Wiedereinfuhr erhoben werden.

23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.

31 Wiederausfuhr

Erläuterung: Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren nach einem besonderen Verfahren.

Beispiel: Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

40 Gleichzeitige Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex.

Beispiele:

- Waren aus Japan, für die Zollabgaben, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern entrichtet werden.
- Waren aus Andorra, die in Deutschland in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- Waren aus Martinique, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

- 42 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.

Überführung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2008/118/EG nicht anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften gelten, mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.

Erläuterung: Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die anderen Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen. Die nach Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben sind in D.E. 3/40 „Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise“ aufzuführen.

Beispiele: Nicht-Unionswaren, die in einem Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Die mehrwertsteuerrechtlichen Förmlichkeiten werden von einem Zollagenten erledigt, der ein steuerlicher Vertreter ist und das unionsinterne Mehrwertsteuersystem anwendet.

Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Nicht-Unionswaren, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überführung in den zoll- und steuerrechtlichen Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr.

- 43 Gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Beispiel: Überlassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr während einer besonderen Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, in der ein besonderes Zollverfahren oder besondere Maßnahmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Rest der Union gelten.

44 Endverwendung

Aufgrund ihrer besonderen Verwendung können Waren abgabefrei oder zu einem ermäßigten Abgabensatz zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Beispiel: Überlassung von Motoren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr zum Zwecke des Einbaus in ein in der Europäischen Union gebautes ziviles Luftfahrzeug.

Nicht-Unionswaren für den Einbau in bestimmten Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen

45 Überlassung von Waren zum zollrechtlich und teilweise mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, für die sowohl Mehrwertsteuer als auch Verbrauchsteuern zu entrichten sind, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser Steuern entrichtet wird.

Beispiele: Zigaretten aus Drittländern werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Mehrwertsteuer wird entrichtet. In einem Steuerlager können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuern aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland oder einem Drittgebiet eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG werden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Einfuhr veranlasste Beförderung in

einem Verfahren der Steueraussetzung zu einem Steuerlager in demselben Mitgliedstaat.

- 46 Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen.

Erläuterung: Vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe d des Zollkodex.

Beispiel: Einfuhr von aus Holz aus Drittländern hergestellten Tischen vor der Überführung von Holz aus Drittländern in die passive Veredelung.

- 48 Gleichzeitige Überlassung von Ersatzwaren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der schadhaften Waren.

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 des Zollkodex.

- 51 Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung.

Erläuterung: Aktive Veredelung gemäß Artikel 256 des Zollkodex.

- 53 Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung.

Erläuterung: Überführung von für die Wiedereinfuhr bestimmten Nicht-Unionswaren in die vorübergehende Verwendung.

Die Waren können unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 250 des Zollkodex im Zollgebiet der Union verwendet werden.

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

54 Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den unionsinternen Warenverkehr.

Beispiel: Nicht-Unionswaren werden in Belgien in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt (5100). Im Anschluss an die Veredelung werden sie nach Deutschland weiterversandt, um dort zum freien Verkehr (4054) überlassen bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

61 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren.

Erläuterung: Aus einem Drittland wiedereingeführte Waren, für die die Zollabgaben und die Mehrwertsteuer entrichtet werden.

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.

Erläuterung: Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine unionsinterne Lieferung oder Verbringung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die anderen Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen. Die nach

Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben sind in D.E. 3/40 „Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise“ aufzuführen.

Beispiele: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige MwSt-Schuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.

Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene verbrauchssteuerpflichtige Waren, die mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG vom Ort der Wiedereinfuhr veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung.

68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Steuerlager übergeführt werden.

71 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.

76 Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Absatz 2 des Zollkodex.

Erläuterung: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, das vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt wird (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission

vom 24. November 2006 mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung bei der Ausfuhr von in das Zolllagerverfahren übergeführtem entbeintem Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern.

Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr folgt der Antrag auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben aufgrund der Schadhaftheit der Waren oder ihrer Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (Artikel 118 des Zollkodex).

Im Einklang mit Artikel 118 Absatz 4 des Zollkodex können die betreffenden Waren anstelle der Verbringung aus dem Zollgebiet der Union zum Zwecke der Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses in ein Zolllager übergeführt werden.

- 77 Herstellung von Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen (gemäß Artikel 5 Nummern 27 und 3 des Zollkodex) vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen.

Erläuterung: Unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven)

- 78 Überführung von Waren in eine Freizone.

- 95 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Mehrwertsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden.

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex genannten Handelsverkehrs sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat und bei denen weder Mehrwertsteuer noch Verbrauchsteuer entrichtet wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Belgien verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; Die Zahlung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern wird ausgesetzt.

96 Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Mehrwertsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

Erläuterung: Dieser Code ist im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex genannten Handelsverkehrs sowie im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat und bei denen die Mehrwertsteuer oder die Verbrauchsteuer entrichtet und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt wird, zu verwenden.

Beispiel: Zigaretten von den Kanarischen Inseln werden nach Frankreich verbracht und in einem Steuerlager aufbewahrt; die Mehrwertsteuer wird entrichtet und die Zahlung der Verbrauchsteuern ausgesetzt.

Verfahrenscodes im Zusammenhang mit Zollanmeldungen

Spalten (Überschrift der Tabelle in Anhang B	Anmeldungen	Gegebenenfalls Verfahrenscodes der Union
---	--------------------	---

der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13])		
B1	Ausfuhranmeldung und Anmeldung zur Wiederausfuhr	10, 11, 23, 31
B2	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur passiven Veredelung	21, 22
B3	Anmeldung von Unionswaren zum Zolllagerverfahren	76, 77
B4	Anmeldung zum Versand von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	10
C1	Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung	10, 11, 23, 31
H1	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren – besondere Verwendung – Anmeldung zur Endverwendung	01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 61, 63, 68
H2	Besonderes Verfahren – Lagerhaltung – Anmeldung zum Zolllagerverfahren	71
H3	Besonderes Verfahren – besondere Verwendung – Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung	53
H4	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur aktiven Veredelung	51
H5	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	01, 07, 40, 61
H6	Zollanmeldung im Postverkehr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	01, 07, 40
I1	Vereinfachte Einfuhranmeldung	01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 53, 61, 63, 68

1/11. Zusätzliches Verfahren

Wird dieses Datenelement zur Angabe eines Unionsverfahrens verwendet, bezeichnet der erste Buchstabe des Codes eine Maßnahmenkategorie gemäß der folgenden Aufschlüsselung:

Aktive Veredelung	Axx
Passive Veredelung	Bxx
Zollbefreiungen	Cxx
Vorübergehende Verwendung	Dxx
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Exx
Sonstige	Fxx

Aktive Veredelung (AV)

(Artikel 256 des Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Waren im AV-Verfahren (nur MwSt-Aussetzung)	A04

Passive Veredelung (PV) (Artikel 259 des Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 260 des Zollkodex (kostenlos ausgebesserte Waren).	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß Artikel 261 des Zollkodex (Standardaustauschverfahren)	B03

Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen – nur MwSt-Aussetzung	B06
Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingefuhrte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgefuhrte Waren	B51
Zur AV eingefuhrte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgefuhrte Waren	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-MwSt	B53
nur PV-MwSt	B54

Zollbefreiungen

(Verordnung (EG) Nr. 1186/2009)

	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Union verlegen	3	C01
Übersiedlungsgut, das vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes durch den Beteiligten im Zollgebiet der Union zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde (Zollbefreiung vorbehaltlich einer Verpflichtung)	9 Abs. 1	C42
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen mit der Absicht, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Union zu begründen (Befreiung von den Eingangsabgaben vorbehaltlich einer Verpflichtung).	10	C43
Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Abs. 1	C02

Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt und frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (Zollbefreiung vorbehaltlich der Leistung einer angemessenen Sicherheit)	12 Abs. 1, 15 Abs. 1 Buchst. a	C60
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Abs. 2	C03
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke, die frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (Zollbefreiung vorbehaltlich der Leistung einer angemessenen Sicherheit)	12 Abs. 2, 15 Abs. 1 Buchst. a	C61
Erbschaftsgut, das eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union erhält	17	C04
Erbschaftsgut, das eine im Zollgebiet der Union niedergelassene juristische Person, die eine Tätigkeit ohne Gewinnabsichten ausübt, erhält.	20	C44
Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21	C06
Sendungen mit geringem Wert	23	C07
Sendungen von Privatperson an Privatperson	25	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34	C10

Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus, der Vieh- und Bienenzucht und der Forstwirtschaft, die auf Grundstücken in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union erwirtschaftet werden	35	C45
Erzeugnisse des Fischfangs oder der Fischzucht, die von Fischern aus der Union in den an einen Mitgliedstaat und ein Drittland angrenzenden Seen und Flüssen betrieben werden, sowie von Jägern aus der Union auf diesen Seen und Flüssen erzielte Jagdergebnisse	38	C46
Saatgut, Düngemittel und Erzeugnisse zur Boden- oder Pflanzenbehandlung, die zur Bewirtschaftung von in unmittelbarer Nähe eines Drittlandes liegenden Grundstücken im Zollgebiet der Union bestimmt sind	39	C47
Im persönlichen Gepäck von Reisenden befindliche Waren, die von der Mehrwertsteuer befreit sind	41	C48
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	42	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	43	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44 und 45	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union für nicht gewerbliche Zwecke eingeführt werden	51	C14

Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – lebenswichtige Waren, die von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen eingeführt werden	61 Abs. 1 Buchst. a	C20
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Waren jeder Art, die unentgeltlich versandt werden und mit denen auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen Einnahmen zugunsten Bedürftiger erzielt werden sollen	61 Abs. 1 Buchst. b	C49
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Ausrüstungen und Büromaterial, die unentgeltlich versandt werden	61 Abs. 1 Buchst. c	C50
In Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	66	C21
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Abs. 1 Buchst. a, 67 Abs. 2	C22

In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Abs. 1 Buchst. b, 67 Abs. 2	C23
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Abs. 1 Buchst. a, 68 Abs. 2	C24
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Abs. 1 Buchst. b, 68 Abs. 2	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Gegenstände	74	C26
Auszeichnungen, die von Regierungen dritter Länder an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union verliehen werden	81 Buchst. a	C27
Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Union aus einem Drittland eingeführt werden	81 Buchst. b	C51
Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die von Behörden oder Personen eines Drittlandes unentgeltlich im Zollgebiet der Union verliehen werden sollen	81 Buchst. c	C52
Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind	81 Buchst. d	C53

Gegenstände, die von Personen in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die einem Drittland einen offiziellen Besuch abgestattet haben und die Gegenstände bei diesem Anlass von amtlichen Stellen des Empfangslandes als Geschenk erhalten haben	82 Buchst. a	C28
Gegenstände, die von Personen in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die dem Zollgebiet der Union einen offiziellen Besuch abstatten und die Gegenstände bei dieser Gelegenheit den gastgebenden Behörden als Geschenk zu überreichen beabsichtigen	82 Buchst. b	C54
Gegenstände, die als Geschenk, als Zeichen der Freundschaft oder des Wohlwollens von einer amtlichen Stelle, einer Gebietskörperschaft oder einer gemeinnützigen Vereinigung in einem Drittland an eine amtliche Stelle, Gebietskörperschaft oder eine von den zuständigen Behörden zur abgabefreien Entgegennahme derartiger Gegenstände befugte gemeinnützige Vereinigung im Zollgebiet der Union gerichtet werden	82 Buchst. c	C55
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	C30
Werbedrucke	87	C31
Von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichteten Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.	89	C56
Kleine Muster oder Proben von außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellten Waren, die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind	90 Buchst. a	C32

Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden	90 Buchst. b	C57
verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern dritter Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden	90 Buchst. c	C58
Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets der Union hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigte Waren verwendet werden sollen	90 Buchst. d	C59
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	103	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107	C39
Waren für Friedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsoffer	112	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113	C41
Befreiung von den Ausfuhrabgaben		

Sendungen mit geringem Wert	114	C73
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland	115	C71
Erzeugnisse des Ackerbaus oder der Viehzucht, die im Zollgebiet der Union auf Grundstücken erzeugt werden, welche von Landwirten mit Unternehmenssitz in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden	116	C74
Saatgut, das in einem Drittland auf solchen Gütern in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Union verwendet werden soll, die von Landwirten mit Betriebssitz im Zollgebiet der Union in unmittelbarer Nähe des betreffenden Drittlandes als Eigentum oder in Pacht bewirtschaftet werden	119	C75
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	121	C72

Vorübergehende Verwendung

Verfahren	Artikel der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]	Code
Paletten (einschließlich Palettenzubehör und -ausrüstung)	208 und 209	D01
Container (einschließlich Containerzubehör und -ausrüstung)	210 und 211	D02
Beförderungsmittel des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs	212	D03

Beförderungsmittel für außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Personen oder für Personen, die im Begriff sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz an einen Ort außerhalb dieses Gebiets zu verlegen	216	D30
Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren	219	D04
Betreuungsgut für Seeleute	220	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	221	D06
Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	222	D07
Tiere (zwölf Monate oder älter)	223	D08
Waren zur Verwendung im Grenzgebiet	224	D09
Ton-, Bild oder Datenträger	225	D10
Werbematerial	225	D11
Berufsausrüstung	226	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	227	D13
Umschließungen, gefüllt	228	D14
Umschließungen, leer	228	D15
Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	229	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	230	D17
Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind (sechs Monate)	231 <i>Buchst. a</i>	D18
Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	231 Buchst. b	D19
Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht bestimmt sind	231 <i>Buchstabe c</i>	D20
Muster	232	D21
Austauschproduktionsmittel (sechs Monate)	233	D22
Waren für Veranstaltungen oder zum Verkauf	234 <i>Abs. 1</i>	D23

Sendungen zur Ansicht (sechs Monate)	234 Abs. 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	234 Abs. 3 <i>Buchst. a</i>	D25
Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	234 Abs. 3 <i>Buchst. b</i>	D26
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	235	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	236 <i>Buchst. b</i>	D28
Waren, die für längstens drei Monate eingeführt werden	236 <i>Buchst. a</i>	D29

	Artikel der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/201 3]	Code
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	206	D51

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verfahren	Code
Einfuhr	

Zugrundelegung von Einheitspreisen für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (<i>Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c des Zollkodex und Artikel 142 Absatz 6</i>)	E01
Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Verordnung (EU) Nr. 543/2011)	E02
Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren ⁹)	E51
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E52
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E53
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)	E61
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E62
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E63
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden	E71
Bevorratung von Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen (Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)	E64
Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)	E65

Sonstige

Verfahren	Code
Einfuhr	

⁹ Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 des Zollkodex)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 Absatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden (Artikel 205 Absatz 1 des Zollkodex)	F04
Befreiung von den Einfuhrabgaben und der Mehrwertsteuer und/oder den Verbrauchssteuern für Rückwaren (Artikel 203 des Zollkodex und Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG)	F05
Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG	F06
In die Europäische Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung wiederausgeführt wurden, wobei die Einfuhrabgaben auf diese Waren nach Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex (Artikel 205 Absatz 2 des Zollkodex) berechnet werden.	F07
Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten verbracht werden (Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex)	F15
Waren, die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat, verbracht werden	F16

Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union von Schiffen aus gefangen wurden, die ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Union registriert oder ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Mitgliedstaats führen	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus Erzeugnissen der Seefischerei und anderen Meereserzeugnissen, die im Küstenmeer eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union gefangen wurden, an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden	F22
Waren, die nach einer passiven Veredelung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F31
Waren, die nach einer aktiven Veredelung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F32
Waren in einer Freizone, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F33
Waren, die nach Überführung in die Endverwendung ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden	F34
Überlassung von Veredelungserzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex anzuwenden ist	F42
Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (Richtlinie 2009/132/EG des Rates)	F45
Ausfuhr	
Bevorratung und Bunkerung	F61
Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten versandt werden (Artikel 1 Absatz 3 des Zollkodex)	F75

2/1. Vereinfachte Anmeldung/Vorpapiere

Dieses Datenelement besteht aus alphanumerischen Codes (an..44).

Jeder Code umfasst vier Elemente. Das erste Element (a1) besteht aus einem Buchstaben und dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element (an..3), das aus Ziffern oder Buchstaben oder aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben bestehen kann, wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element (an..35) dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen Daten wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer. Das vierte Element (an..5) wird verwendet, um zu ermitteln, auf welchen Punkt des Vorpapiers Bezug genommen wird.

Bei Vorlage einer papiergestützten Zollanmeldung werden die vier Elemente durch einen Bindestrich (-) voneinander getrennt.

1. Das erste Element (a1):

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, vorgelegt von „X“
vereinfachte Anmeldung oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders,
vorgelegt von „Y“
Vorpapier, vorgelegt von „Z“

2. Das zweite Element (an..3):

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem untenstehenden „Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente“.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente

(numerische Codes aus dem UN-Handbuch 2014b für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Verkehr (EDIFACT): Liste der Codes für die Datenelemente 1001, Dokumenten-/Nachrichtename, codiert)

Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271

Proformarechnung	325
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337
Summarische Eingangsanmeldung	355
Handelsrechnung	380
Hausfrachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konossement	705
Hauskonnossement	714
Bahn-Frachtbrief	720
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Frachtbrief der Fluggesellschaft (MAWB)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren – gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren (T2)	822
Kontrollexemplar T5	823

Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2L	825
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Aktenzeichen/Datum der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Manifest — vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung/Mitteilung MRN	MRN
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren – Artikel 227 des Zollkodex	T2F
Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2LF	T2G
T2M-Nachweis	T2M
Vereinfachte Zollanmeldung	SDE
Sonstige	ZZZ

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code „CLE“ für „Datum und Referenznummer der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders“ (Artikel 182 Absatz 1 des Zollkodex)
Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element (an..35):

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Wird die MRN als Vorpapier ausgewiesen, muss die Referenznummer wie folgt strukturiert sein:

Feld	Inhalt		Format	Beispiele
------	--------	--	--------	-----------

1	Die letzten beiden Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Anmeldung (JJ)		n2	15
2	Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/die Mitteilung vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)		a2	RO
3	Einmalige Kennung für Nachricht pro Jahr und Land		an12	9876AB889012
4	Verfahrenskennung		a1	B
5	Prüfziffer		an1	5

Felder 1 und 2 siehe vorstehende Erläuterung.

In Feld Nr. 3 ist eine Kennung für die betreffende Nachricht einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muss jeder in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres bearbeiteten Nachricht eine einmalige Nummer im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zugewiesen werden.

Nationale Verwaltungen, die wünschen, dass die MRN auch die Kennziffer der zuständigen Zollstelle umfasst, können die ersten sechs Zeichen dafür verwenden.

In Feld Nr. 4 ist eine in der nachstehenden Tabelle festgelegte Kennung des Verfahrens einzugeben.

In Feld Nr. 5 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die vollständige MRN dient.

Damit können Fehler bei der Erfassung der vollständigen MRN aufgedeckt werden.

In Feld Nr. 4 „Verfahrenskennung“ zu verwendende Codes:

Code	Verfahren	Entsprechende Spalten in der Tabelle in Titel I Kapitel 1
A	Nur Ausfuhr	B1, B2, B3 oder C1
B	Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung	Kombinationen von A1 oder A2 mit B1, B2, B3 oder C1
C	Nur summarische Ausgangsanmeldung	A1 oder A2
D	Wiederausfuhrmitteilung	A3
E	Versand von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	B4
J	Nur Versandanmeldung	D1, D2 oder D3
K	Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung	Kombinationen von D1, D2 oder D3 mit A1 oder A2
L	Versandanmeldung und summarische Eingangsanmeldung	Kombinationen von D1, D2 oder D3 mit F1a, F2a, F3a, F4a oder F5
M	Nachweis des zollrechtlicher Status von Unionswaren / Warenmanifest	E1, E2
R	Nur Einfuhranmeldung	H1, H2, H3, H4, H6 oder I1
S	Einfuhranmeldung und summarische Eingangsanmeldung	Kombinationen von H1, H2, H3, H4, H6 oder I1 mit F1a, F2a, F3a, F4a oder F5
T	Nur summarische Eingangsanmeldung	F1a, F1b, F1c, F1d, F2a, F2b, F2c, F2d, F3a, F3b, F4a, F4b, F4c oder F5
U	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	G4

V	Verbringen von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten	H5
---	--	----

4. Das vierte Element (an..5):

Die auf der summarischen Anmeldung oder dem Vorpapier unter D.E. 1/6 „Positionsnummer“ angegebene Positionsnummer der betreffenden Waren

Beispiele:

- Die betreffende Warenposition war die fünfte Position auf dem T1-Versandpapier (Vorpapier), die von der Bestimmungszollstelle unter der Nummer „238544“ registriert worden ist. Der Code lautet daher „Z-821-238544-5“. („Z“ für Vorpapier, „821“ für das Versandverfahren, „238544“ für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge) und „5“ für die Positionsnummer.)
- Waren, die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens angemeldet wurden. Es wurde die MRN „14DE9876AB889012X1“ zugewiesen. Der Code in der ergänzenden Anmeldung lautet daher „Y-SDE-14DE9876AB889012X1“. („Y“ für die von Y vorgenommene vereinfachte Anmeldung oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, „SDE“ für die vereinfachte Anmeldung, „14DE9876AB889012X1“ für die MRN des Dokuments).

Wurde das genannte Dokument auf der Grundlage einer papiergestützten Zollanmeldung (Einheitspapier) erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für das erste Unterfeld des D.E. 1/1 „Art der Anmeldung“ vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX, CO und EU).

Sind im Rahmen papiergestützter Versandanmeldungen mehrere Angaben einzutragen und sehen die Mitgliedstaaten die Verwendung codierter Informationen vor, ist der in D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ definierte Code 00200 zu verwenden.

2/2. Besondere Vermerke

Für besondere Vermerke aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen. Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht, es sei denn, die Vorschriften der Union sehen vor, dass der Wortlaut durch diesen Code ersetzt wird.

Beispiel: Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Versender um ein und dieselbe Person, so ist der Code 00300 anzugeben.

Die Rechtsvorschriften der Union sehen vor, dass bestimmte besondere Vermerke in andere Datenelemente als D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ einzutragen sind. Für die Codierung dieser Vermerke gelten jedoch dieselben Regeln wie für die in D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ vorgesehenen Vermerke.

Besondere Vermerke — Code XXXXX

Kategorie „allgemein“ — Code 0xxxx

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Artikel 163 der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandsverfahrens auf der Grundlage der Zollanmeldung	„Vereinfachte Bewilligung“	00100
Anhang B Titel II der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Mehrere Unterlagen oder Parteien	„Verschiedene“	00200

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Anhang B Titel II der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Anmelder ist zugleich Versender	„Versender“	00300
Anhang B Titel II der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Anmelder ist zugleich Ausführer	„Ausführer“	00400

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Anhang B Titel II der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Anmelder ist zugleich Empfänger	„Empfänger“	00500
Artikel 177 Absatz 1 des Zollkodex	Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs fallen	„Höchstsatz der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben“	00600

Einfuhr: Code 1xxxx

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 1 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]	Erledigung der aktiven Veredelung	„AV“ und einschlägige „Bewilligungs- oder INF-Nummer...“	10200
Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 2 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]	Erledigung der aktiven Veredelung (besondere handelspolitische Maßnahmen)	AV HPM	10300

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Artikel 238 der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Erledigung der vorübergehenden Verwendung	„AV“ und einschlägige „Bewilligungsnum mer...“	10500
Anhang B Titel II der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, bei summarischen Eingangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist	„Empfänger unbekannt“	10600

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Artikel 86 Absatz 2 des Zollkodex	Antrag auf Zugrundelegung der ursprünglichen zolltariflichen Einreihung der Waren in Fällen gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Zollkodex	„Ursprüngliche zolltarifliche Einreihung“	10700
Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex	Festsetzung des Einfuhrabgabebetrag für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex	„Sonderregel für die Berechnung der Einfuhrabgaben für Veredelungserzeugnisse“	10800

Versandverfahren: Code 2xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Artikel 18 des „gemeinsamen Versandverfahrens“ ¹⁰	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem EFTA-Land oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union		20100

¹⁰ Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Artikel 18 des „gemeinsa men Versandver fahrens“	Abgabenpflichtige Ausfuhr aus einem EFTA-Land oder abgabenpflichtige Ausfuhr aus der Union		20200
Artikel 18 des „gemeinsa men Versandver fahrens“	Ausfuhr	„Ausfuhr“	20300

Ausfuhr: Code 3xxxx

Rechtsgrun dlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe b des Zollkodex	Ausfuhr von Waren im Rahmen der Endverwendung	„EV“	30300

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Artikel 160 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]	Antrag auf Auskunftsblatt INF3	„INF3“	30400
Artikel 323 Absatz 6	Antrag, dass die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Union übernommen werden, die Ausgangszollstelle ist.	Ausgangszollstelle	30500

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Anhang B Titel II der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, bei summarischen Ausgangsmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist	„Empfänger unbekannt“	30600

Sonstiges: Code 4xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besondere Vermerke	Code
Artikel 123 der [Delegierte n Verordnun g (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnun g (EU) Nr. 952/20 13]	Antrag auf längere Geltungsdauer des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren	„Längere Geltungsdauer des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren“	40100

2/3. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Verweise

- a) Zusammen mit der Anmeldung vorgelegte Unions- oder internationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sowie zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Kennnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen, Bewilligungen und der zusätzlichen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Zusammen mit der Anmeldung vorgelegte nationale Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sowie zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I (z. B. 2123, 34d5) festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Kennnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

2/7. Kennung des Lagers

Der Code hat folgende zweiteilige Struktur:

- Kennzeichen für die Lagerart:
 - R Öffentliches Zolllager Typ I
 - S Öffentliches Zolllager Typ II
 - T Öffentliches Zolllager Typ III
 - U Privates Zolllager
 - V Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung von Waren
 - Y Anderes als Zolllager
 - Z Zollfreizone
- Vom Mitgliedstaat bei der Erteilung der Bewilligung vergebene Kennnummer –
in Fällen, in denen eine Bewilligung erteilt wurde

3/1. Ausführer

Werden bei Sammelsendungen papiergestützte Zollanmeldungen verwendet und sehen die Mitgliedstaaten die Verwendung codierter Informationen vor, ist der in D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ festgelegte Code 00200 zu verwenden.

3/2. Kennnummer des Ausführers

Die EORI-Nummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Kennung des Mitgliedstaats (Ländercode)	a2
2	Einmalige Kennung in einem Mitgliedstaat	an.. 15

Ländercode: Der in Titel I für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.

Eine der Union mitgeteilte einmalige Drittlandskennnummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Ländercode	a2
2	Einmalige Kennnummer in einem Drittland	an.. 15

Ländercode: Zu verwenden ist der in Titel I für D.E. 3/1 „Ausführer“ festgelegte Ländercode.

3/9. Empfänger

Werden bei Sammelsendungen papiergestützte Zollanmeldungen verwendet und sehen die Mitgliedstaaten die Verwendung codierter Informationen vor, ist der in D.E. 2/2 „Besondere Vermerke“ festgelegte Code 00200 zu verwenden.

3/21. Code Status des Vertreters

Für den Status des Vertreters ist einer der folgenden Codes (n1) vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen:

- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

Wird dieses Datenelement auf Papier ausgedruckt, ist es in eckige Klammern zu setzen (z. B. [2] oder [3]).

3/37. Kennnummer zusätzliche(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette

Dieses Datenelement besteht aus zwei Komponenten:

- 1. Funktionscode

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funktionscode	Partei	Beschreibung
CS	Sammelladungsspediteur	Spediteur, der (in einem Konsolidierungsverfahren) kleinere Einzelsendungen zu einer größeren Sendung zusammenfasst, die einer Gegenpartei gesendet wird, die die konsolidierte Sendung in ihre ursprünglichen Komponenten aufteilt
MF	Hersteller	Partei, die Waren herstellt
FW	Spediteur	Partei, die Waren befördert

WH	Lagerhalter	Partei, die die Verantwortung für eingelagerte Waren übernimmt
----	-------------	--

2. Kennnummer der Partei

Die Struktur dieser Kennnummer entspricht der für D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“ festgelegten Struktur.

3/40. Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise

Dieses Datenelement besteht aus zwei Komponenten:

1. Funktionscode

Folgende Parteien können angegeben werden:

Funktionscode	Partei	Beschreibung
FR1	Einführer	Person oder Personen, die der Mitgliedstaat der Einfuhr gemäß Artikel 201 der Richtlinie 2006/112/EG als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt oder anerkennt
FR2	Kunde	Schuldner der Mehrwertsteuer auf den unionsinternen Erwerb von Gegenständen im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung gemäß Artikel 200 der Richtlinie 2006/112/EG
FR3	Steuerlicher Vertreter	Steuerlicher Vertreter des Einführers, der die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Einfuhr schuldet
FR4	Inhaber der Zahlungsaufschubbewilligung	Steuerpflichtiger oder Steuerschuldner oder andere Person, dem bzw. der ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG gewährt wurde

2. Die Mehrwertsteuernummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Kennung des Ausstellungsmitgliedstaats (Code ISO 3166 Alpha 2; Griechenland kann EL verwenden)	a2
2	Individuelle Kennnummer, die die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zuweisen	an.. 15

4/1. Lieferbedingungen

Soweit erforderlich, sind die folgenden Codes und Angaben in die ersten beiden Unterfelder einzutragen:

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterms-Code	Incoterms — ICC/ECE	Anzugebender Ort
<i>Code für Straßen- und Schienenverkehr</i>		
DAF (Incoterms 2000)	Frei Grenze	Vereinbarter Ort
<i>Codes für alle Beförderungsarten</i>		
EXW (Incoterms 2010)	Ab Werk	Vereinbarter Ort
FCA (Incoterms 2010)	Frei Frachtführer	Vereinbarter Ort
CPT (Incoterms 2010)	Fracht bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
CIP (Incoterms 2010)	Fracht und Versicherung bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
DAT (Incoterms 2010)	Geliefert Terminal	Vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort
DAP (Incoterms 2010)	Geliefert benannter Ort	Vereinbarter Bestimmungsort
DDP (Incoterms 2010)	Geliefert verzollt	Vereinbarter Bestimmungsort
DDU (Incoterms 2000)	Geliefert unverzollt	Vereinbarter Bestimmungsort

<i>Codes für die Beförderung auf See und auf Binnenwasserwegen</i>		
FAS (Incoterms 2010)	Frei längsseits Schiff	Vereinbarter Verladehafen
FOB (Incoterms 2010)	Frei an Bord	Vereinbarter Verladehafen
CFR (Incoterms 2010)	Kosten und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
CIF (Incoterms 2010)	Kosten, Versicherung und Fracht (CAF)	Vereinbarter Bestimmungshafen
DES (Incoterms 2000)	Geliefert ab Schiff	Vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ (Incoterms 2000)	Geliefert ab Kai	Vereinbarter Bestimmungshafen
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	Genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

4/2. Beförderungskosten, Zahlungsweise

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheck
- D Andere (z. B. Kontoabbuchung)
- H Elektronischer Zahlungsverkehr
- Y Konto beim Beförderer
- Z Keine Vorauszahlung

4/3. Abgabenberechnung

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Zollabgaben	A00
-------------	-----

Endgültige Antidumpingzölle	A30
Vorläufige Antidumpingzölle	A35
Endgültige Ausgleichszölle	A40
Vorläufige Ausgleichszölle	A45
Mehrwertsteuer	B00
Ausfuhrabgaben	C00
Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	C10
Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	E00

4/8. Abgabeberechnung

Die Mitgliedstaaten können die folgenden Codes verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheck
- D Andere (z. B. Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)
- E Zahlungsaufschub
- G Zahlungsaufschub – Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG)
- H Elektronischer Zahlungsverkehr
- J Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- K Verbrauchsteuergutschriften oder -rückzahlungen
- P Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten
- R Sicherheit für den zu zahlenden Betrag

- S Einzelsicherheit
- T Sicherheit für Rechnung eines Zollagenten
- U Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)
- V Sicherheit für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)
- O Sicherheit bei einer Interventionsstelle

4/9. Zuschläge und Abzüge

Zuschläge (**gemäß den Artikeln 70 und 71 des Zollkodex**):

- AB: Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen
- AD: Behältnisse und Verpackung
- AE: In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen
- AF: Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen
- AG: Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien
- AH: Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet wurden
- AI: Lizenzgebühren
- AJ: Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugutekommen
- AK: Beförderungs-, Lade-, Behandlungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in die Europäische Union
- AL: Indirekte Zahlungen und andere Zahlungen (Artikel 70 des Zollkodex)

AN: Zuschläge auf der Grundlage einer Entscheidung im Einklang mit Artikel 71 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]

Abzüge (gemäß Artikel 72 des Zollkodex):

BA: Beförderungs- und Versicherungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens in die Europäische Union

BB: Zahlungen für Bau, Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr

BC: Zollabgaben und Steuern, die in der Europäischen Union oder im Ausfuhrland zu zahlen sind

BD: Zinskosten

BE: Kosten für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Europäischen Union

BF: Einkaufsprovisionen

BG: Abzüge auf der Grundlage einer Entscheidung im Einklang mit Artikel 71 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013]

4/13. Bewertungsindikatoren

Der Code setzt sich aus vier Stellen zusammen, die entweder „0“ oder „1“ lauten.

Jede „0“ oder „1“ zeigt an, ob ein Bewertungsindikator für die Bewertung der betreffenden Waren relevant ist oder nicht.

1. Stelle: Parteienverbundenheit, Preisbeeinflussung ja oder nein

2. Stelle: Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex

3. Stelle: Verkauf oder Preis unterliegt Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex

4. Stelle: Verkauf unterliegt einer Vereinbarung, der zufolge ein Anteil des Erlöses aus späterem Weiterverkauf, Verfügung oder Nutzung unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt

Beispiel: Für Waren, für die Parteienverbundenheit, aber keine der anderen Situationen gemäß den Stellen 2, 3 und 4 zutrifft, ist die Codekombination „1000“ zu verwenden.

4/16. Bewertungsmethode

Für die Methoden zur Bestimmung des Zollwerts der Einfuhrwaren gelten die folgenden Codes:

Code	Maßgeblicher Artikel des Zollkodex	Methode
1	70	Transaktionswert eingeführter Waren
2	74 Absatz 2 Buchstabe a	Transaktionswert gleicher Waren
3	74 Absatz 2 Buchstabe b	Transaktionswert ähnlicher Waren
4	74 Absatz 2 Buchstabe c	Deduktive Methode
5	74 Absatz 2 Buchstabe d	Errechneter Wert
6	74 Absatz 3	Wertbestimmung auf der Grundlage der verfügbaren Daten („Fall-back“-Methode)

4/17. Präferenz

Der dreistellige Code dieses Vermerks setzt sich aus einer unter Nummer 1 erläuterten einstelligen Komponente und einer unter Nummer 2 erläuterten zweistelligen Komponente zusammen.

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

1. Erste Stelle des Codes

- 1 Zolltarifliche Maßnahme „erga omnes“
- 2 Allgemeines Präferenzsystem (APS)
- 3 Andere als unter Code 2 fallende Zollpräferenzen
- 4 Abgabenerhebung in Anwendung der von der Europäischen Union geschlossenen Zollunionsabkommen
- 5 Zollpräferenzen im Handel mit steuerlichen Sondergebieten

2. Folgende zwei Stellen des Codes

- 00 Keiner der nachstehenden Fälle
- 10 Zollaussetzung
- 18 Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
- 19 Zeitweilige Zollaussetzung für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren
- 20 Zollkontingent ()
- 25 Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware (*)
- 28 Zollkontingent nach passiver Veredelung (*)
- 50 Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

* Ist das beantragte Zollkontingent erschöpft, können die Mitgliedstaaten zulassen, dass der Antrag für jede andere bestehende Präferenz gilt.

5/6. Bestimmungszollstelle (und Land)

Die Codes (an8) haben folgende Struktur:

- Die ersten beiden Zeichen (a2) geben das Land an (und entsprechen dem für die Kennnummer des Ausführers festgelegten Ländercode);
- die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in diesem Land. Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

Die ersten drei Zeichen (an3) sind der UN/LOCODE¹¹ (Ortscode), gefolgt von einer dreistelligen nationalen alphanumerischen Unterteilung (an3). Wird die Unterteilung nicht in Anspruch genommen, ist „000“ anzugeben.

Beispiel: BEBRU000: BE = ISO 3166 für Belgien, BRU = UN/LOCODE für die Stadt Brüssel, 000 für die nicht in Anspruch genommene Unterteilung.

5/23. Warenort

Die in Feld 1 von D.E. 3/1 „Ausführer“ verwendeten Ländercodes ISO Alpha 2 sind zu verwenden.

Für die Ortsart sind die folgenden Codes zu verwenden:

- A Bestimmter Ort
- B Bewilligter Ort
- C Zugelassener Ort
- D Sonstige

Zur Kennzeichnung des Orts ist eine der folgenden Kennungen zu verwenden:

Qualifikator	Kennung	Beschreibung
T	Postleitzahl	Der Code für den betreffenden Ort ist zu verwenden.

¹¹ Empfehlung 16: UN/LOCODE – CODE FÜR HÄFEN UND ANDERE ORTE

U	UN/LOCODE	Die in der UN/LOCODE-Codeliste für Länder festgelegten Codes sind zu verwenden.
V	Kennung der Zollstelle	Die in D.E. 5/6 „Bestimmungsstelle und Land“ festgelegten Codes sind zu verwenden.
W	GPS-Koordinaten	Dezimalgrade mit negativen Zahlen für den Süden und Westen. <i>Beispiele:</i> 44,424896°/8,774792° oder 50,838068°/4,381508°
X	EORI-Nummer	Die in der Beschreibung von D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“ angegebene Kennnummer ist zu verwenden. Unterhält der Wirtschaftsbeteiligte Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die EORI-Nummer durch eine einmalige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Y	Bewilligungsnummer	Die Bewilligungsnummer des betreffenden Orts, d. h. des Lagers, in dem die Waren kontrolliert werden können, ist anzugeben. Gilt die Bewilligung für Räumlichkeiten an mehr als einem Ort, wird die Bewilligungsnummer durch eine einmalige Kennung des betreffenden Orts ergänzt.
Z	Freier Text	Die Anschrift des betreffenden Orts ist anzugeben.

Wird Code „X“ (EORI-Nummer) oder Code „Y“ (Bewilligungsnummer) zur Kennzeichnung des Orts verwendet und sind mehrere Orte mit der EORI-Nummer oder der Bewilligungsnummer verbunden, kann zur eindeutigen Kennzeichnung des Orts eine zusätzliche Kennung verwendet werden.

6/9. Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 9 von 2012)

Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Container, flexibel	1F
Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Holz	2C
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Kunststoff	3H
Beutel, Massengut	43
Beutel, Polybag	44
Kasten, Stahl	4A
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F

Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, Textil	5L
Beutel, Papier	5M
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Kiste („Case, car“)	7A
Kiste, Holz	7B
Palette, Holz	8A
Steige, Holz	8B
Bündel, Holz	8C
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Papier	AC
Behältnis, Holz	AD
Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Palette, modular, Manschette 80 cm × 60 cm	AF
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, 100 cm x 110 cm	AH
Halbschale	AI
Kegel	AJ
Ball	AL

Ampulle, ungeschützt	AM
Ampulle, geschützt	AP
Zerstäuber	AT
Kapsel/Patrone	AV
Gurt	B4
Fass („Barrel“)	BA
Spule	BB
Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Brett	BD
Bündel („Bundle“)	BE
Ballon, ungeschützt	BF
Beutel, Tüte	BG
Bund	BH
Behälter	BI
Eimer	BJ
Korb	BK
Ballen, gepresst	BL
Schale	BM
Ballen, nicht gepresst	BN
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Ballon, geschützt	BP
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Stab	BR

Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Wickel	BT
Fass („Butt“)	BU
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten	BX
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Stäbe, im Bündel/Bund („Bars, in bundle/bunch/truss“)	BZ
Dose, rechteckig	CA
Bierkasten	CB
Milchkanne	CC
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Weidenkorb	CE
Truhe	CF
Käfig	CG
Kiste („Chest“)	CH
Kanister	CI
Sarg	CJ
Fass („Cask“)	CK
Spule („Coil“)	CL
Trägerpappe	CM
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN

Korbflasche, ungeschützt	CO
Korbflasche, geschützt	CP
Patrone	CQ
Lattenkiste	CR
Kiste („Case“)	CS
Karton	CT
Becher	CU
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Käfig, Rolle	CW
Dose, zylindrisch	CX
Zylinder	CY
Segeltuch	CZ
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Fass, Trommel, Eisen	DI
Glasballon, ungeschützt	DJ
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, Massengut, Holz	DM

Spender	DN
Glasballon, geschützt	DP
Trommel, Fass	DR
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Beutel, Kunststoff	EC
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, isothermisch	EI
Umschlag	EN
Flexibag	FB
Obststeige	FC
Steige (crate, framed)	FD
Flexitank	FE
Fass („Firkin“)	FI

Glaskolben	FL
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Rahmen	FR
Lebensmittelbehälter	FT
Magazinwagen	FW
Beutel, flexibel	FX
Gasflasche	GB
Balken	GI
Container, Gallone	GL
Behältnis, Glas	GR
Tray, mit waagrecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Sack, Jute	GY
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Oxhoft	HG
Haken	HN
Deckelkorb	HR
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Karton	IB
Packung, Display, Kunststoff	IC

Packung, Display, Metall	ID
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung, Papierumhüllung	IG
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Bigbag	JB
Kanister, rechteckig	JC
Krug	JG
Einmachglas	JR
Jutesack	JT
Kanister, zylindrisch	JY
Fass („Keg“)	KG
Satz	KI
Gepäck	LE
Stamm	LG
Los	LT
Obst-/Gemüsebox („Lug“)	LU
Umzugskasten	LV
Stämme, im Bündel/Bund	LZ

Kiste, Metall	MA
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Milchkasten	MC
Container, Metall	ME
Behältnis, Metall	MR
Sack, mehrlagig	MS
Matte	MT
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Streichholzsachtel	MX
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Sachtel	NS
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Palette, CHEP 40 cm x 60 cm	OA
Palette, CHEP 80 cm x 120 cm	OB
Palette, CHEP 100 cm x 120 cm	OC
Palette, AS 4068-1993	OD
Palette, ISO T11	OE
Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben	OF

Block	OK
Oktabin	OT
Container, Außen-	OU
Pfanne	P2
Päckchen	PA
Boxpalette	PB
Paket	PC
Palette, modular, Manschette 80 cm × 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm	PE
Tiertransportbox	PF
Platte („Plate“)	PG
Henkelkrug	PH
Rohr („Pipe“)	PI
Körbchen	PJ
Packung/Packstück	PK
Kübel	PL
Bohle	PN
Beutel, Tasche	PO
Stück	PP
Behältnis, Kunststoff	PR
Topf	PT
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Rohre, im Bündel/Bund („Pipes, in bundle/bunch/truss“)	PV

Palette	PX
Platten, im Bündel/Bund	PY
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Stab, Stange	RD
Ring	RG
Gestell, Garderobenstange	RJ

Gestell	RK
Haspel, Spule	RL
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund („Rods, in bundle/bunch/truss“)	RZ
Sack	SA
Platte („Slab“)	SB
Steige (crate, shallow)	SC
Spindel	SD
Seekiste	SE
Beutel, klein	SH
Transporthilfe	SI
Verschlag	SK
Kufenbrett	SL
Blech	SM
Bandspule	SO
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP
Kiste, Stahl	SS
Tafel, Bogen, Platte	ST
Handkoffer	SU
Hülle, Stahl	SV
Schrumpfverpackt	SW

Garnitur	SX
Hülse	SY
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tablett	T1
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Teekiste	TC
Quetschtube	TD
Reifen	TE
Tankbehälter, allgemein	TG
Stufe, Etage	TI
Tank, rechteckig	TK
Bottich, mit Deckel	TL
Konservendose	TN
Tonne	TO
Koffer	TR
Bündel („Truss“)	TS
Beutel, Tragetasche	TT
Rohr („Tube“)	TU
Tube, mit Düse	TV
Palette, Triwall	TW
Tank, zylindrisch	TY
Rohre, im Bündel/Bund („Tubes, in bundle/bunch/truss“)	TZ
Ohne Käfig	UC

Einheit	UN
Fass („Vat“)	VA
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Glasröhrchen	VI
Vanpack	VK
Massengut, flüssig	VL
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Vakuumverpackt	VP
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Fahrzeug	VN
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, Metallschrott	VS
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Korbflasche	WB
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit 10 kPa	WJ

Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, Kunststofffilm	XD

Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaser trommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in	YN

Stahltrommel	
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaser trommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebinde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebinde	YZ
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Beutel, groß	ZB
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF

Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	ZL
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY

7/2. Container Die folgenden Codes sind zu verwenden:

- 0 Nicht in Containern beförderte Waren
- 1 In Containern beförderte Waren

7/4. Verkehrszweig an der Grenze

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Seeverkehr
2	Schienenverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
7	Feste Transporteinrichtung
8	Binnenschiffahrt
9	Verkehrszweig unbekannt (d. h. Eigenantrieb)

7/6 Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer
40	IATA-Flugnummer

7/7 Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang (18)

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
10	IMO-Schiffsnummer

11	Name des Seeschiffs
20	Waggonnummer
30	Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
40	IATA-Flugnummer
41	Registriernummer des Luftfahrzeugs
80	Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI-Code)
81	Name des Binnenschiffs

7/11 Containergröße und Containertypen

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Dimer-beschichteter Behälter
2	Epoxy-beschichteter Behälter
6	Druckbehälter
7	Kühlbehälter
9	Edelstahlbehälter
10	Kühlschiffcontainer 40 Fuß – außer Betrieb
12	Europalette – 80 cm x 120 cm
13	Skandinavische Palette – 100 cm x 120 cm
14	Anhänger
15	Kühlschiffcontainer 20 Fuß – außer Betrieb
16	Austauschbare Palette
17	Sattelanhänger
18	Tankbehälter 20 Fuß
19	Tankbehälter 30 Fuß
20	Tankbehälter 40 Fuß
21	Container IC 20 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer

22	Container IC 30 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
23	Container IC 40 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
24	Kühlbehälter 20 Fuß
25	Kühlbehälter 30 Fuß
26	Kühlbehälter 40 Fuß
27	Tankbehälter IC 20 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
28	Tankbehälter IC 30 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
29	Tankbehälter IC 40 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
30	Kühlbehälter IC 20 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
31	Temperaturgeregelter Container 30 Fuß
32	Kühlbehälter IC 40 Fuß, Eigentum des europäischen Eisenbahn-Tochterunternehmens Intercontainer
33	Fahrbare Kiste mit einer Länge von weniger als 6,15 m
34	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 6,15 m bis 7,82 m
35	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 7,82 m bis 9,15 m
36	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 9,15 m bis 10,90 m
37	Fahrbare Kiste mit einer Länge von 10,90 m bis 13,75 m
38	Tragekasten
39	Temperaturgeregelter Container 20 Fuß
40	Temperaturgeregelter Container 40 Fuß
41	Kühl(schiff)container 30 Fuß – außer Betrieb
42	Doppelanhänger

43	Container IL 20 Fuß (open top)
44	Container IL 20 Fuß (closed top)
45	Container IL 40 Fuß (closed top)

7/12 Füllmenge des Containers

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung	Bedeutung
A	Leer	Gibt an, dass der Container leer ist.
B	Nicht leer	Gibt an, dass der Container nicht leer ist.

7/13. Art des Bereitstellers der Beförderungsausrüstung

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Code	Beschreibung
1	Versender stellt bereit
2	Spediteur stellt bereit

8/2. Art der Sicherheitsleistung

Code Sicherheitsleistung

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

Beschreibung	Code
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 des Zollkodex)	0
Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex)	1
Einzelsicherheit mit Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex)	2

Einzelnsicherheit in bar oder einem anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittel in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex)	3
Einzelnsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex und Artikel 160)	4
Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der zu sichernde Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag den nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates festgelegten statistischen Mindestwert für Anmeldungen nicht überschreitet (Artikel 89 Absatz 9 des Zollkodex)	5
Einzelnsicherheit in anderer Form, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet (Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c des Zollkodex)	7
Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen (Artikel 89 Absatz 7 des Zollkodex)	8
Sicherheitsleistung für im TIR-Verfahren versendete Waren	B
Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die mit einer festen Transporteinrichtung befördert werden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe b des Zollkodex)	C

<p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe a der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)</p>	<p>D</p>
<p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe b der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)</p>	<p>E</p>
<p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe c der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)</p>	<p>F</p>
<p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 81 Buchstabe d der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe c des Zollkodex)</p>	<p>G</p>
<p>Nicht erforderliche Sicherheitsleistung für Waren, die in das Unionsversandverfahren übergeführt wurden (Artikel 89 Absatz 8 Buchstabe d des Zollkodex)</p>	<p>H</p>

Titel III
SPRACHENVERMERKE UND ENTSPRECHENDE CODES
TABELLE DER SPRACHENVERMERKE UND DER
ENTSPRECHENDEN CODES

Sprachenvermerke	Codes
— BG Ограничена валидност	Beschränkte Geltung — 99200
— CS Omezená platnost	
— DA Begrænset gyldighed	
— DE Beschränkte Geltung	
— EE Piiratud kehtivus	
— EL Περιορισμένη ισχύς	
— ES Validez limitada	
— FR Validité limitée	
— HR Ograničena valjanost	
— IT Validità limitata	
— LV Ierobežots derīgums	
— LT Galiojimas apribotas	
— HU Korlátozott érvényű	
— MT Validità limitata	
— NL Beperkte geldigheid	
— PL Ograniczona ważność	
— PT Validade limitada	
— RO Validitate limitată	
— SL Omejena veljavnost	
— SK Obmedzená platnosť	
— FI Voimassa rajoitetusti	

Sprachenvermerke		Codes
—	SV Begränsad giltighet	
—	EN Limited validity	
—	BG Освободено	Befreiung — 99201
—	CS Osvobození	
—	DA Fritaget	
—	DE Befreiung	
—	EE Loobutud	
—	EL Απαλλαγή	
—	ES Dispensa	
—	FR Dispense	
—	HR Oslobodeno	
—	IT Dispensa	
—	LV Derīgs bez zīmoga	
—	LT Leista neplombuoti	
—	HU Mentesség	
—	MT Tnehhija	
—	NL Vrijstelling	
—	PL Zwolnienie	
—	PT Dispensa	
—	RO Dispensă	
—	SL Opustitev	
—	SK Upustenie	
—	FI Vapautettu	
—	SV Befrielse.	
—	EN Waiver	
—	BG Алтернативно доказателство	
—	CS Alternativní důkaz	
—	DA Alternativt bevis	

Sprachenvermerke	Codes
<ul style="list-style-type: none"> — DE Alternativnachweis — EE Alternatiivsed tõendid — EL Εναλλακτική απόδειξη — ES Prueba alternativa — FR Preuve alternative — HR Alternativni dokaz — IT Prova alternativa — LV Alternatīvs pierādījums — LT Alternatyvusis įrodymas — HU Alternatív igazolás — MT Prova alternattiva — NL Alternatief bewijs — PL Alternatywny dowód — PT Prova alternativa — RO Probă alternativă — SL Alternativno dokazilo — SK Alternatívny dôkaz — FI Vaihtoehtoinen todiste — SV Alternativt bevis — EN Alternative proof 	
<ul style="list-style-type: none"> — BG Различия: митническо учреждение, където са представени стоките (наименование и държава) — CS Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo (název a země) — DA Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land) — DE Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — EE Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati(nimi 	<p>Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — 99203</p>

Sprachenvermerke	Codes
ja riik) — EL Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο (Όνομα και χώρα) — ES Diferencias: mercancías presentadas en la oficina (nombre y país) — FR Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays) — HR Razlike: carinarnica kojoj je roba podnesena ... (naziv i zemlja) — IT Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese) — LV Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas (nosaukums un valsts) — LT Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pavadinimas ir valstybė) — HU Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország) — MT Differenzi: ufficcju fejn l-oġġetti kienu pprezentati (isem u pajjiż) — NL Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land) — PL Niezgodności: urząd w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj) — PT Diferenças: mercadorias apresentadas na estância (nome e país) — RO Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (nume și țara) — SL Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo (naziv in država) — SK Rozdiely: úrad, ktorému bol tovar predložený (názov a krajina). — FI Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa) — SV Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes	

Sprachenvermerke	Codes
<p>..... (namn och land)</p> <p>— EN Differences: office where goods were presented (name and country)</p>	
<p>— BG Извеждането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,</p> <p>— CS Výstup ze podléhá omezením nebo dávám podle nařízení/směrnice/ rozhodnutí č ...</p> <p>— DA Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/ afgørelse nr. ...</p> <p>— DE Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen</p> <p>— EE ... territooriumilt väljumise suhtes kohaldatav piiranguid ja makse vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr...</p> <p>— EL Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. ...</p> <p>— ES Salida de sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/ Decisión no ...</p> <p>— FR Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision no ...</p> <p>— HR Izlaz iz ... podliježe ograničenjima ili pristojbama na temelju Uredbe/Direktive/Odluke br. ...</p> <p>— IT Uscita dalla soggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/ decisione n. ...</p> <p>— LV Izvešana no piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu Nr. ...,</p>	<p>Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204</p>

Sprachenvermerke	Codes
<p>— LT Išvežimui iš taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/ Direktyva/Sprendimu Nr....,</p> <p>— HU A kilépés területéről a ... rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik</p> <p>— MT Hruġ mill- sugġett għall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taht Regola/ Direttiva/Deċiżjoni Nru ...</p> <p>— NL Bij uitgang uit dezijn de beperkingen of heffingen van Verordening/ Richtlijn/Besluit nr. ... van toepassing.</p> <p>— PL Wyprowadzenie z podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie z rozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr ...</p> <p>— PT Saída da sujeita a restrições ou a imposições pelo(a) Regulamento/ Directiva/Decisão n.o ...</p> <p>— RO Ieşire dinsupusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/ Directiva/Decizia nr ...</p> <p>— SL Iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi Uredbe/Direktive/Odločbe št. ...</p> <p>— SK Výstup zpodlieha obmedzeniam alebo platbám podľa nariadenia/ smernice/rozhodnutia č</p> <p>— FI vientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja</p> <p>— SV Utförelse från underkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr ...</p> <p>— EN Exit from subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/ Decision</p>	

Sprachenvermerke		Codes
No ...		
—	BG Одобен изпращач	Zugelassener Versender — 99206
—	CS Schválený odesílatel	
—	DA Godkendt afsender	
—	DE Zugelassener Versender	
—	EE Volitatud kaubasaatja	
—	EL Εγκριμένος αποστολέας	
—	ES Expedidor autorizado	
—	FR Expéditeur agréé	
—	HR Ovlašteni pošiljatelj	
—	IT Speditore autorizzato	
—	LV Atzītais nosūtītājs	
—	LT Įgaliotasis gavėjas	
—	HU Engedélyezett feladó	
—	MT Awtorizzat li jibghat	
—	NL Toegelaten afzender	
—	PL Upoważniony nadawca	
—	PT Expedidor autorizado	
—	RO Expeditor agreeat	
—	SL Pooblaščeni pošiljatelj	
—	SK Schválený odosielateľ	
—	FI Valtuutettu lähettäjä	
—	SV Godkänd avsändare	
—	EN Authorised consignor	
—	BG Освободен от подпис	Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207
—	CS Podpis se nevyžaduje	
—	DA Fritaget for underskrift	
—	DE Freistellung von der Unterschriftsleistung	

Sprachenvermerke	Codes
— EE Allkirjanõudest loobunud — EL Δεν απαιτείται υπογραφή — ES Dispensa de firma — FR Dispense de signature — HR Oslobođeno potpisa — IT Dispensa dalla firma — LV Derīgs bez paraksta — LT Leista nepasirašyti — HU Aláírás alól mentesítve — MT Firma mhux meħtiega — NL Van ondertekening vrijgesteld — PL Zwolniony ze składania podpisu — PT Dispensada a assinatura — RO Dispensă de semnătură — SL Opustitev podpisa — SK Oslobodenie od podpisu — FI Vapautettu allekirjoituksesta — SV Befrielse från underskrift — EN Signature waived	
— BG ЗАБРАНЕНО ОБИЩО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ — CS ZÁKAZ SOUBORNÉ JISTOTY — DA FORBUD MOD SAMLET SIKKERHEDSSTILLELSE — DE GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — EE ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD — EL ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT — 99208

Sprachenvermerke				Codes
—	ES	GARANTÍA	GLOBAL	
		PROHIBIDA		
—	FR	GARANTIE	GLOBALE	
		INTERDITE		
—	HR	ZABRANJENO	ZAJEDNIČKO	
		JAMSTVO		
—	IT	GARANZIA	GLOBALE	
		VIETATA		
—	LV	VISPĀRĒJS	GALVOJUMS	
		AIZLIEGTS		
—	LT	NAUDOTI	BENDRAJĄ	
		GARANTIJĄ	UŽDRAUSTA	
—	HU	ÖSSZKEZESSÉG	TILOS	
—	MT	MHUX PERMESSA	GARANZIJA	
		KOMPENSIVA		
—	NL	DOORLOPENDE	ZEKERHEID	
		VERBODEN		
—	PL	ZAKAZ	KORZYSTANIA	
		Z	GWARANCJI	
—		GENERALNEJ		
—	PT	GARANTIA	GLOBAL	
		PROIBIDA		
—	RO	GARANȚIA	GLOBALĂ	
		INTERZISĂ		
—	SL	PREPOVEDANO	SKUPNO	
		ZAVAROVANJE		
—	SK	ZÁKAZ	CELKOVEJ	
		ZÁRUKY		
—	FI	YLEISVAKUUDEN	KÄYTTÖ	
		KIELLETTY		
—	SV	SAMLAD	SÄKERHET	
		FÖRBJUDEN		
—	EN	COMPREHENSIVE	GUARANTEE	
		PROHIBITED		
—	BG	ИЗПОЛЗВАНЕ	БЕЗ	UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209
		ОГРАНИЧЕНИЯ		

Sprachenvermerke	Codes
— CS NEOMEZENÉ POUŽITÍ — DA UBEGRÆNSET ANVENDELSE — DE UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — EE PIIRAMATU KASUTAMINE — EL ΑΠΕΡΙΟΡΙΣΤΗ ΧΡΗΣΗ — ES UTILIZACIÓN NO LIMITADA — FR UTILISATION NON LIMITÉE — HR NEOGRANIČENA UPORABA — IT UTILIZZAZIONE NON LIMITATA — LV NEIEROBEŽOTS IZMANTOJUMS — LT NEAPRIBOTAS NAUDOJIMAS — HU KORLÁTOZÁS ALÁ NEM ESŐ HASZNÁLAT — MT UŻU MHUX RISTRETT — NL GEBRUIK ONBEPERKT — PL NIEOGRANICZONE KORZYSTANIE — PT UTILIZAÇÃO ILIMITADA — RO UTILIZARE NELIMITATĂ — SL NEOMEJENA UPORABA — SK NEOBMEDZENÉ POUŽITIE — FI KÄYTTÖÄ EI RAJOITETTU — SV OBEGRÄNSAD ANVÄNDNING — EN UNRESTRICTED USE	
— BG Разни — CS Různí — DA Diverse — DE Verschiedene	Verschiedene — 99211

Sprachenvermerke	Codes
— EE Erinevad — EL Διάφορα — ES Varios — FR Divers — HR Razni — IT Vari — LV Dažādi — LT Įvairūs — HU Többféle — MT Diversi — NL Diverse — PL Różne — PT Diversos — RO Diverși — SL Razno — SK Rôzne — FI Useita — SV Flera — EN Various	
— BG Насипно — CS Volně loženo — DA Bulk — DE Lose — EE Pakendamata — EL Χύμα — ES A granel — FR Vrac — HR Rasuto	Lose — 99212

Sprachenvermerke	Codes
— IT Alla rinfusa — LV Berams(lejams) — LT Nesupakuota — HU Ömlesztett — MT Bil-kwantità — NL Los gestort — PL Luzem — PT A granel — RO Vrac — SL Razsuto — SK Voľne ložené — FI Irtotavaraa — SV Bulk — EN Bulk	
— BG Изпращач — CS Odesílatel — DA Afsender — DE Versender — EE Saatja — EL Αποστολέας — ES Expedidor — FR Expéditeur — HR Pošiljatelj — IT Speditore — LV Nosūtītājs — LT Siuntėjas — HU Feladó — MT Min jikkonsenja	Versender — 99213

Sprachenvermerke	Codes
— NL Afzender	
— PL Nadawca	
— PT Expedidor	
— RO Expeditor	
— SL Pošiljatelj	
— SK Odosielateľ	
— FI Lähettäjä	
— SV Avsändare	
— EN Consignor	

Anhang 12-01

Formate und Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen

Einleitende Bemerkungen

1. Die in diesem Anhang aufgeführten Formate und Codes betreffen die Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen.
2. Titel I enthält die Formate der Datenelemente.
3. Haben Angaben zur Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen gemäß Anhang 12-01 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] die Form von Codes, gilt die Codeliste in Titel II.

4. Der Begriff ‚Art/Länge‘ in den Erläuterungen zu einem Attribut zeigt die Anforderungen für Datenart und Datenlänge an. Für die Datenart sind die folgenden Codes zu verwenden:

- a alphabetisch
- n numerisch
- an alphanumerisch

Die Zahl nach dem Code zeigt die zulässige Datenlänge an. Hierfür gilt:

Die beiden fakultativen Punkte vor der Längenkennung zeigen an, dass die Daten keine festgelegte, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Anzahl Zeichen haben. Ein Komma in der Längenkennung bedeutet, dass das Attribut Dezimalstellen enthalten kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs und die Ziffer nach dem Komma die Höchstzahl der Ziffern nach dem Dezimalzeichen anzeigt.

Beispiele für Feldlängen und Formate:

- a1 1 Buchstabe, festgelegte Länge
- n2 2 Ziffern, festgelegte Länge
- an3 3 alphanumerische Zeichen, festgelegte Länge
- a..4 bis zu 4 Buchstaben
- n..5 bis zu 5 Ziffern
- an..6 bis zu 6 alphanumerische Zeichen
- n..7,2 bis zu 7 Ziffern, einschließlich höchstens 2 Dezimalstellen, ein Trennzeichen mit nicht festgelegter Position

Titel I

Formate der gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen und Meldungen

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität	Anmerkungen
1	EORI-Nummer	an..17	Nein	1x	Die EORI-Nummer hat die in Titel II festgelegte Struktur.
2	Vollständiger Name der betreffenden Person	an.. 512	Nein	1x	

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität	Anmerkungen
3	Anschrift der Niederlassung/des Wohnsitzes	Straße und Hausnummer: an..70 Postleitzahl: an..9 Ort: an..35 Ländercode: a2	Nein	1x	Der in Titel II für D.E. 1 „EORI-Nummer“ festgelegte Ländercode ist zu verwenden.
4	Ansässigkeit im Zollgebiet der Union	n1	Ja	1x	
5	Mehrwertsteuernummer(n)	Ländercode: a2 Mehrwertsteuernummer: an..15	Nein	99x	Das Format der Mehrwertsteuernummer ist in Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem festgelegt.

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität	Anmerkungen
6	Rechtsform	an..50	Nein	1x	
7	Kontaktinformationen	Name der Kontaktperson an..70 Straße und Hausnummer: an..70 Postleitzahl: an..9 Ort: an..35 Telefon: an..50 Fax: an..50 E-Mail-Adresse: an..50	Nein	9x	

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität	Anmerkungen
8	Einmalige Drittlandskennummer	an..17	Nein	99x	
9	Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3	n1	Ja	1x	
10	Name (Kurzform)	an..70	Nein	1x	
11	Gründungsdatum	n8	Nein	1x	
12	Art der Person	n1	Ja	1x	

D.E. Nr.	D.E. Bezeichnung	D.E. Format (Art/Länge)	Codeliste in Titel II (Ja/Nein)	Kardinalität	Anmerkungen
13	Hauptwirtschaftstätigkeit	an4	Ja	1x	
14	Beginn der Geltungsdauer der EORI-Nummer	n8 (JJJJMMTT)	Nein	1x	
15	Ende der Geltungsdauer der EORI-Nummer	n8 (JJJJMMTT)	Nein	1x	

Titel II

Codes betreffend die gemeinsamen Datenanforderungen für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen

Codes

1. Einleitung

Dieser Titel enthält die Codes für die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen.

2. Codes

1 EORI-Nummer

Die EORI-Nummer hat folgende Struktur:

Feld	Inhalt	Format
1	Kennung des Mitgliedstaats (Ländercode)	a2
2	Einmalige Kennung in einem Mitgliedstaat	an..15

Ländercode: die alphabetischen Codes der Union für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden Codes ISO Alpha 2 (a2), sofern sie mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete vereinbar sind. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig Verordnungen, die die Liste der Ländercodes auf den neuesten Stand bringen.

Ansässigkeit im Zollgebiet der Union

0 Nicht im Zollgebiet der Union ansässig

1 Im Zollgebiet der Union ansässig

9 Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten gemäß den Nummern 1, 2 und 3

0 Nicht zur Veröffentlichung

1 Zur Veröffentlichung

12 Art der Person

Die folgenden Codes sind zu verwenden:

1 Natürliche Person

2 Juristische Person

3 Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, jedoch nach Unions- oder einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

13 Hauptwirtschaftstätigkeit

Vierstelliger Code der Hauptwirtschaftstätigkeit gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE; Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) aus dem Unternehmensregister des jeweiligen Mitgliedstaats

ANHANG 12-02
ENTSCHEIDUNGEN ÜBER VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKÜNFTEN

EUROPÄISCHE UNION - ENTSCHEIDUNG ÜBER VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKUNFT

vUA

10. Gegebenenfalls Ab- Werk- Preis (vertraulich)	11. Referenznummer der vUA- Entscheidung □□ □□□□□□□□□□□□□□□□
12. Gegebenenfalls wichtigste Vormaterialien Ursprungsland HS- Position/KN- Code Wert (vertraulich)	
Ort Datum: Unterschrift Stempel Jahr Monat Tag □□□□ □□ □□	

EUROPÄISCHE UNION - ENTSCHEIDUNG ÜBER VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKUNFT

vUA

	13. Registriernummer der vUA-Entscheidung <input type="text"/> <input type="text"/>																
14. Gegebenenfalls Beschreibung des Herstellungs- bzw. Be- und Verarbeitungsverfahrens (vertraulich)																	
15. Sprache BG CS DA DE EL EN ES ET FI FR HR HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV																	
16. Verweis auf eine bereits erteilte bzw. beantragte vUA	17. Verweis auf eine bereits erteilte bzw. beantragte vZTA																
18. Schlagwörter: (* vertraulich) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 45%; height: 20px;"></td> <td style="width: 5%; text-align: center;">(*)</td> <td style="border: 1px solid black; width: 45%; height: 20px;"></td> <td style="width: 5%; text-align: center;">(*)</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">(*)</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">(*)</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">(*)</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">(*)</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">(*)</td> <td style="border: 1px solid black; height: 20px;"></td> <td style="text-align: center;">(*)</td> </tr> </table>			(*)		(*)		(*)		(*)		(*)		(*)		(*)		(*)
	(*)		(*)														
	(*)		(*)														
	(*)		(*)														
	(*)		(*)														
19. Diese vUA wurde auf der Grundlage der folgenden vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster/Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>																	
Ort Datum: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/>																	
Unterschrift Stempel																	